

134632 -

How antique 23. 11. 56

WIENER ARCHIV

FÜR GESCHICHTE DES SLAWENTUMS UND OSTEUROPAS

Veröffentlichungen des Instituts für osteuropäische Geschichte und Südostforschung
der Universität Wien

Herausgegeben von Heinrich Felix Schmid und Günther Stökl

BAND II

STUDIEN
ZUR ÄLTEREN GESCHICHTE OSTEUROPAS

1. Teil

Festschrift für Heinrich Felix Schmid

Redigiert von
GÜNTHER STÖKL

Sonderdruck



1956

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHF. / GRAZ-KÖLN

134632

134632 -



J 51/1957

ZUR PROBLEMATIK DER RECHTSARCHÄOLOGIE BEI DEN VÖLKERN JUGOSLAWIENS

Von Josef Žontar (Ljubljana)

Der verehrte Jubilar, dem dieser bescheidene Beitrag gewidmet ist, hat vor einigen Jahren in einer tiefschürfenden Studie über „Dalmatinische Stadtbücher“ auch die Bekräftigung von Liegenschaftsverkäufen in Trogir (Traù) und Split (Spalato) durch Intauschgabe einer minimalen Fläche Sumpflandes bzw. eines winzigen Landstücks nachgewiesen, ferner für Split die Schenkung von ein Paar Schuhen als Draufgabe erwähnt. So trug er auch zur Erforschung des dalmatinischen Volksrechts und des bedeutsamen Grenzgebiets zwischen der Rechtswissenschaft und der Volkskunde bei¹). Daher sei mir gestattet, über die Leistungen in diesem Wissenschaftszweig bei den Südslawen zu berichten und zu einigen Fragen der Rechtsarchäologie Stellung zu nehmen.

Wie bekannt sein dürfte, bildete die erste Grundlage für ein Studium der Rechtsgewohnheiten bei den Südslawen das Sammelwerk von Balthasar Bogišić (1834—1908)²) „Collectio consuetudinum juris apud Slavos meridionales etiamnum vigentium“ (1874)³). Unter den Slowenen war nur Kaspar Križnik bestrebt, aus dem heimatlichen Gebiete Material für das erwähnte Werk beizusteuern, doch kamen seine Antworten auf die Fragen in der „Anleitung“ (Naputak)⁴) erst im Jahre 1882 in die Hände von Bogišić. Dieser kam leider nicht mehr dazu, seine Sammeltätigkeit fortzusetzen und auch diesen Abriß lebenden Gewohnheitsrechts zu verarbeiten. Erst im Jahre 1945 veröffentlichte Joh. Polec (Ljubljana/Laibach) das Material von Križnik in den Publikationen der Slowenischen Akademie der Wissenschaften⁵).

In der Folgezeit nahm die Forschung mehr eine allgemein volkskundliche Richtung ein. Dabei trat die Sammlung von Rechtsgewohnheiten stärker in den Hintergrund. Dies äußert sich bei den Kroaten in den „Grundlagen zur Sammlung und Erforschung des Materials vom Volksleben“ von Anton Radić

¹) *Heinrich Felix Schmid*, Dalmatinische Stadtbücher. ZČ 6—7 (1953) S. 346—350, Anm. 143.

²) *Enciklopedija Jugoslavije*. I, Zagreb 1955, S. 635 f.; *St. Borowski*, Baltazar Antoni Bogišić. *Roczniki prac naukowych*. I (1936), Separ. Warszawa 1936, 24 S. Nur auf Grund eines falschen Berichtes aus Polen brachte die *Revue historique de droit français et étranger* 4. Serie, 33 (1955) S. 139—140 die Nachricht, Bogišić sei im Jahre 1954 im Alter von 120 Jahren gestorben.

³) *Zbornik sadašnjih pravnih običaja u Južnih Slovena*. I, Zagreb 1874, LXXII + 714 S.

⁴) *B. Bogišić*, Naputak za sabiranje pravnih običaja Slovena, osobito južnih. Zagreb 1867.

⁵) *J. Polec*, Križnikovi odgovori na vprašanja v Bogišićevem „Naputku“. *Razprave pravnega razreda Akademije znanosti in umetnosti*, Ljubljana 1945, S. 151—225.

(1897)⁶). Daher bemühte sich Johann Strohal, der im Jahre 1909 einen umfassenden Fragebogen über das im Volk lebende Recht herausgab⁷), die von Bogišić begonnenen Arbeiten fortzusetzen. Mit besonderer Rücksicht auf Bosnien und die Herzegowina suchte Aleks. Mitrović die Rechtsgewohnheiten zu erfassen (1912—1913)⁸).

In etwas anderer Richtung ging die Forschung in Serbien. Dort hatte zunächst (1871) A. Čumić Vorschläge zur Erforschung der Hausgemeinschaften und Gemeinden gemacht⁹); im Jahre 1900 gab der Juristenverein an der Belgrader Hochschule eine „Anleitung zur Sammlung von Rechtsbräuchen des serbischen Volkes“ heraus¹⁰). Doch war die Tätigkeit des bekannten Forschers Joh. Cvijić († 1927) viel erfolgreicher. Ihm gelang es, eine bedeutende Schülerzahl um sich zu vereinigen. Daher bildeten seine Anleitungen¹¹) den Ausgangspunkt einer regen siedlungs- und volkskundlichen Forschung, die wenigstens teilweise auch die Rechtsgewohnheiten, vor allem bezüglich des Familien- und Erbrechts, berücksichtigte. Die in den Bänden des „Srpski etnografski zbornik“ (Serbisches ethnographisches Sammelwerk) veröffentlichten Studien zeigen, welche Landesteile von Serbien, Montenegro, Makedonien und der Vojvodina bereits bearbeitet wurden¹²). Sie enthalten auch rechtsgeschichtlich bedeutsames Material, das bisher noch nicht zu einer Synthese verarbeitet wurde. Erst in letzter Zeit befaßte man sich bei den Serben auch stärker mit den Problemen der rechtlichen Volkskunde. Ljubiša Protić († 1945)¹³) versandte in den Jahren 1936—1937 Fragebogen und sammelte

⁶) A. Radić, Osnova za sabiranje in proučavanje gradje o narodnom životu. *ZbNŽO* 2 (1897) S. 1—88, bes. S. 50, 54; 2. Aufl. Zagreb 1929, 112 S. *Lj. Brgić*, Rukovodj za sabiranje i proučavanje gradje o narodnom životu (etnografiji) prema „Osnovi“ dra Ante Radića. Zagreb 1944, 426 S.

⁷) J. Strohal, Osnova za sabiranje gradje o pravu, koje u narodu živi. *ZbNŽO* 14 (1909) S. 134—160, 285—326; ders., Ustanovljivanje prava, koje u narodu živi. Ebenda S. 1—54. Als Romanist stellte er allerdings auch Fragen über Rechtsverhältnisse, die bei den Südslawen gar nicht bestanden.

⁸) Al. Mitrović, Pravni običaji u našem narodu. *GZM* 24 (1912) S. 525—543, 25 (1913) S. 105—128.

⁹) Predlog odseku istorijskom i državničkom srpskog učenog društva za izučavanje života naroda srpskog. Beograd 1871, 54 S.

¹⁰) Upustva za prikupljanje pravnih običaja srpskoga naroda. Beograd 1900, 41 S.

¹¹) J. Cvijić, Upustva za proučavanje sela u Srbiji i ostalim srpskim zemljama. Beograd 1896, 1898, 1901, 1911, Novi Sad 1922; ders., Upustva za ispitivanje porekla stanovništva i psihičkih osobina. Novi Sad 1922, 15 S.; J. Erdeljanović, Upustva za ispitivanje naroda i narodnog života. Beograd 1907, 27 S., *SEZb* 16 (1910) 44 S.; ders., Upustva za ispitivanje naselja i porekla stanovništva. Beograd 1928; ders., Upustva za ispitivanje narodnog života i običaja u Vojvodini. Novi Sad 1925; T. R. Djordjević, Srpski narodni običaji. *SEZb* 14 (1909) S. XV—XXX.

¹²) Die Studien wurden veröffentlicht in der Sammlung *Srpski etnografski zbornik*, die in zwei Serien zerfällt: I. Naselja i poreklo stanovništva (Siedlungen und Herkunft der Bevölkerung) mit mehr geographischem Charakter, bisher 34 Bände, II. Život i običaji narodni (Volksleben und Volksbräuche) mit reichem ethnographischem Material, bisher 33 Bände.

¹³) Laut Mitteilung des Univ.-Prof. Dr. B. M. Drobnjaković, ehemaligen Direktors des Ethnographischen Museums in Belgrad.

zunächst Material über die Rechtsbräuche beim Kauf, Verkauf und Tausch¹⁴). Durch Heranziehung historischer Quellen beabsichtigte er, eine systematische vergleichende Studie über den Kauf- und Tauschvertrag bei den Südslawen zu schaffen. Das Wertvollste in seinen veröffentlichten Studien ist die Zusammenstellung der verschiedenen Bezeichnungen für die Bewirtung beim Abschluß eines Kaufvertrags (*likof*, *likovo*, *aldumaš*, *alvaluk*, *kréma*). Mit Verwendung der rechtskartographischen Methode¹⁵) hätte Protić sein Material besser veranschaulichen und die Resultate klarer darstellen können. Die auf Grund seiner Angaben gezeichnete Wortkarte würde jene von Eb. v. Künssberg¹⁶) über den Leitkauf vervollständigen und den räumlichen Geltungsbereich der erwähnten Ausdrücke zeigen: des *likof* (Leitkauf), der vom Westen herkam, des *aldomas*, der von Norden (Ungarn) eindrang, des *alvaluk*, der sich unter der türkischen Herrschaft verbreitete und dessen Geltungsbereich sich teilweise mit jenem der *kréma* kreuzte; diese reicht nämlich aus Bulgarien nach Makedonien. Protić interessierten auch die Rechtsbräuche, die mit dem Grenzrecht in Verbindung standen. Um die junge Generation der Geometer, die daran gingen, in Makedonien Katastralkarten aufzunehmen, zu Mitarbeitern zu gewinnen, machte er sie auf die große Bedeutung aufmerksam, die diesen Operaten für die rechtskundliche Volkskunde zukomme¹⁷). Unter den Problemen bei der Grenzziehung von Grundstücken stieß Protić auf den alten Rechtsbrauch des Grenzeides mit dem Rasenstück, doch kam er nicht mehr dazu, ihn erschöpfend darzustellen¹⁸).

Die Bedeutung der rechtlichen Volkskunde als Hilfswissenschaft der Rechtsgeschichte schätzte auch M. Dolenc und schrieb eine seiner besten Studien über „die symbolischen Rechtshandlungen und -äußerungen bei den Slowenen“¹⁹). Mehr vom rechtsarchäologischen Standpunkt verschickte ich auf Anregung von Prof. Eb. v. Künssberg im Jahre 1939 Fragebogen und veröffentlichte die Ergebnisse über Rechtsaltertümer in Slowenien zunächst in kleineren Berichten²⁰). Auch Sergij Vilfan, der 1944 im Rahmen einer Gesamt-

¹⁴) *Lj. Protić*, Neki običaji oko kupovine, prodaje i trampe. *GEM* 11 (1936) S. 17—31, 12 (1937) S. 40—60.

¹⁵) *Eb. v. Künssberg*, Rechtssprachgeographie. *Sb. der Heidelberger Akad. d. Wiss., philos.-histor. Kl.*, Heidelberg 1926; *Walther Merk.*, Wege und Ziele der geschichtlichen Rechtsgeographie (Sonderdruck a. d. Festschrift f. Prof. P. Traeger) Berlin 1926; *K. Fröhlich*, Probleme der Rechtskartographie. *VSWG* 27 (1934) S. 40—64.

¹⁶) *Eb. v. Künssberg*, Rechtssprachgeographie S. 35 und Karte 7.

¹⁷) *Lj. Protić*, Značaj katastarskog operata za istorisku i etnološku nauku. *Geometerski i geodetski Glasnik* 18 (1937) S. 20 f.

¹⁸) *Ders.*, Razgraničavanje imanja. *GEM* 12 (1937) S. 61—70.

¹⁹) *M. Dolenc*, Simbolična pravna dejanja in izražanja med Slovenci. *SP* 52 (1938) S. 241—258, 323—336 und Sonderausgabe Knjižnica Slov. Pravnika I, Ljubljana 1938.

²⁰) *J. Žontar*, Slovenske pravne starine. *Ml* 21 (1940) S. 136—138; *ders.*, Sodne lipe in mejna znamenja. *Ebenda* S. 175—177; *ders.*, Sramotilni stebri. *Ebd.* S. 214—216; *ders.*, Morišča in krvava znamenja. *Ebd.* S. 249—250; *ders.*, Tržna in obrtniška znamenja. *Ebd.* S. 281—282; *ders.*, Rovaši. *Ebd.* S. 310—311; *ders.*, Knežji kamen in vojvodski stol. *Ebd.* S. 349—350.

darstellung der „Volkskunde der Slowenen“ einen gediegenen Abriß der rechtlichen Volkskunde gab²¹⁾, war von der Künssbergischen Einteilung dieses Wissenschaftszweiges stark beeinflusst, hatte aber einzelne Abschnitte, besonders jenen über das Volksrecht und die Rechtsbräuche, mehr systematisch ausgearbeitet. Vor kurzem befaßte sich S. Vilfan prinzipiell mit den Fragen dieses Grenzgebiets zwischen Rechtswissenschaft und Volkskunde²²⁾ und trat für eine schärfere Scheidung der rechtlichen Volkskunde von der Rechtsarchäologie ein²³⁾. Beide Wissenschaftszweige dürften nicht vermengt werden, wie es bisher schon geschehen sei. Es genüge nicht, daß sich jeder das Gebiet, in dem sich Rechtswissenschaft und Volkskunde berühren, nach eigenem Gutdünken begrenze²⁴⁾. Auch die rechtliche Volkskunde als ein Zweig der Volkskunde müsse sich an die Rechtssystematik halten. Nach dem Muster des „Folklore juridique“ der Franzosen²⁵⁾ müsse ihre Aufgabe sein, das Volksrecht im weiteren Sinne, d. h. jene Rechtsregeln zu erforschen, die das Volk praeter oder contra legem gebildet hat. Dankenswert wäre es, auf Grund der Volksüberlieferung den rechtlichen Partikularismus bei den Slowenen zu schildern. Als besondere Aufgaben stellte Vilfan der rechtlichen Volkskunde, zu ergründen, ob das Volk bestimmte Elemente älterer gesellschaftlicher Ordnungen auch in wesentlich veränderten sozialen Verhältnissen bewahrte (etwa als „gesunkenes Rechtsgut“ im Sinne von K. S. Bader²⁶⁾), welche Rechtsbräuche das Volk in Verbindung mit neuen Rechtsregeln einführte, welche Stellung das Volk in seinen Gedichten, Sprichwörtern, Erzählungen usw. zu einzelnen rechtlichen Erscheinungen in der Gesellschaft einnahm u. ä.

Im Gegensatz zur rechtlichen Volkskunde ist die Rechtsarchäologie ein Teil der rechtsgeschichtlichen Forschung, die sich für jene technischen Hilfsmittel (Gegenstände und Handlungen) interessiert, die „das ältere Recht zur Verdeutlichung und zum Vollzug seiner Vorschriften besaß und die in der Rechtsordnung und im Volksbewußtsein eine festumschriebene Bedeutung hatten“²⁷⁾. Im jugoslawischen Raum bestand einst eine Fülle solcher Gegen-

²¹⁾ S. Vilfan, Očrt slovenskega pravnega narodopisja. *Narodopisje Slovencev* I, Ljubljana 1944, S. 217—262.

²²⁾ Ders., Slovenska pravna zgodovina in njene zveze s prakso. *Pravnik* 9 (1954) S. 15—29.

²³⁾ Vgl. dazu *Cl. v. Schwerin*, Einführung in die Rechtsarchäologie = *K. v. Amira, Cl. v. Schwerin*, Rechtsarchäologie I, Berlin 1943, S. 3 f., 129 f.

²⁴⁾ So *Eb. v. Künssberg*, Etwas von rechtlicher Volkskunde. *Vom Jura zum Schwarzwald* 14 (1939) S. 3. Ebenso gab auch *R. Horna* keine genaue Begrenzung, vgl. *Folklore juridique. Lud* 39 (1952), Kraków-Poznań, S. 133—147.

²⁵⁾ *René Maunier*, Introduction au folklore juridique. Paris 1938, S. 5: *Cl. v. Schwerin*, Volksrechtskunde und rechtliche Volkskunde. *Studi di storia e diritto in onore di E. Besta*. Milano II/1939, S. 520 f.

²⁶⁾ *K. S. Bader*, Gesunkenes Rechtsgut. Zur Begriffsbildung und Terminologie in der rechtlichen Volkskunde. Arbeiten zur Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte. I. Kunst und Recht. Karlsruhe 1948 S. 12 f.

²⁷⁾ *H. Baltl*, Rechtsarchäologie — ein junges Forschungsgebiet. *Bericht über den 3. österr. Historikertag in Graz (26.—29. Mai 1953)*. Wien 1954, S. 193—196, bes. 193; ders., Sicherung der Rechtsaltertümer. *Bericht über die Hauptversammlung des Verbandes österr. Geschichtsvereine (27.—29. Sept. 1954)*. Wien 1955, S. 85—87.

stände und Handlungen, deren Erforschung deshalb sehr bedeutsam erscheint, weil sich hier so verschiedene Kultursphären kreuzten. Die rechtsarchäologische Arbeit muß also auf der Kenntnis der erwähnten Gebrauchsgegenstände und der rechtsarchäologisch verwertbaren Darstellungen und Nachrichten aufbauen. Bisher bestand darüber noch keine zusammenfassende und vergleichende Studie für die Völker Jugoslawiens. Mögen die folgenden Zeilen die wissenschaftliche Erfassung und Bearbeitung der rechtsarchäologischen Objekte Jugoslawiens veranlassen!

I.

Von den Forschungsgegenständen der Rechtsarchäologie kommen zunächst die *Örtlichkeiten* in Betracht, an denen ihrer Bestimmung gemäß rechtliche Handlungen vorgenommen wurden¹⁾. Unter den *allgemeinen Versammlungsorten* erwähnt Schwerin auch das Zollfeld bei Karnburg (Kärnten). Auch ich muß es hervorheben, da das Interesse der slowenischen Historiker für die Kärntner Herzogseinsetzung am Fürstenstein unvermindert fort dauert²⁾. Als Versammlungsorte städtischer Gemeinschaften kommen in Slowenien und Kroatien neben den Plätzen die offenen Lauben (Loggien), Ratsstuben und Rathaussäle in Betracht³⁾. In der Stadt Kranj (Krainburg, Slowenien) wurde das „offen panteiding“ in der „offen Camawn“, d. h. in der offenen Laube des Rathauses vor den ringsum stehenden Bürgern, Bauern und anderen Zuschauern abgehalten. Als am 22. Februar 1519 mit Urteilspruch entschieden wurde, wegen strenger Kälte und starken Windes den Bannteiding in die warm geheizte Ratsstube zu verlegen, sollte dies geschehen, ohne jemand in seinen Rechten zu beeinträchtigen⁴⁾. In Koper (Capodistria), dem Hauptort des einstigen Venetianisch-Istrien, wurden im Frühmittelalter Versammlungen in einem antiken Tempel, später im Hof des bischöflichen Palastes abgehalten. Die im gotischen Stil gehaltene Laube neben der Domkirche dadiert wenigstens teilweise aus der Zeit um 1400. Im 16. Jahrhundert hatte die Stadt zwei Loggien. Alte Lauben findet man in den Städten Izola (Isola), Piran (Pirano), Buje, Umag (Umago), Rovinj (Rovigno; es hatte eine Zeitlang 5 Loggien, darunter eine „*Lodia carcerum*“) und Pula (Pola). Dort diente einige Jahrhunderte der Augustustempel als Versammlungsort. Jüngeren Datums sind die Loggien in Grožnjan (Grisignana), Motovun (Montona), Oprtalj (Portole), Sv. Lovreč Pazenatički (San Lorenzo del Pasenatico), Gračišće (Gallignana) und Barban (Barbana)⁵⁾. In dem einst zu Krain ge-

¹⁾ *Schwerin*, Einführung S. 13. Ich folge in meiner Studie der Einteilung von Schwerin.

²⁾ Unter den letzten Abhandlungen vgl. *B. Grafenauer*, *Ustoličenje koroških vojvod in država karantanskih Slovencev*. Slov. akademija znanosti in umetnosti, razred za zgodovinske in družbene vede, *Dela* 7, Ljubljana 1952, 623 S.; *L. Hauptmann*, *Staroslovenska družba in obred na knežjem kamnu*. Ebd. *Dela* 10, Ljubljana 1954, 162 S.

³⁾ Vgl. dazu *Schwerin*, Einführung S. 15.

⁴⁾ Vgl. das älteste erhaltene Gerichtsbuch der Stadt Kranj (1517—1520) im Diözesanarchiv in Ljubljana, S. 193.

⁵⁾ *Gius. Caprin*, *L'Istria nobilissima*. Trieste 1905, Bd. 1, S. 235, 254, 255 Anm. 1, Bd. 2, S. 12; *Jos. Grašič*, *O rovaših in sramotilnih stebrih v Istri*. *MI* 21 (1940) S. 419.

hörenden Nordistrien wäre die offene Laube von Pazin (Mitterburg, Pisino) mit dem Steintische zu erwähnen (1732)⁶). An der Ostküste Istriens am Quarnero liegen die durch altes Statutarrecht in kroatischer Sprache bekannten Städte Kastav (Castua), Veprinac und Mošćenice⁷). In Veprinac steht die *Loža komunska* vor der Annenkirche⁸). In Mošćenice befindet sich in der Nähe der kleinen Laube ein Lindenbaum mit einem Steintisch, auf dessen Platte der Spruch: „*Diligite iustitiam*“ eingemeißelt ist. Der Tisch dürfte ursprünglich in der Loggia gestanden sein. In Trogir (Traù, Dalmatien) wurde die Gerichtslaube auf dem Platz vor der Kathedrale zu Beginn des 14. Jahrhunderts erbaut. Sie besitzt seit 1470 an der Wand ein Relief, das eine Allegorie der Gerechtigkeit darstellt. Der steinerne Richtersitz besteht noch. Die Loggia von Split (Spalato) hat charakteristische Aufschriften: „*Nosce te ipsum*“ und „*Respice finem*“, die wohl mit der richterlichen Tätigkeit in Beziehung zu bringen sind. Der Rektorenpalast in Dubrovnik (Ragusa) hat neben Ratsstuben eine Arkadenvorhalle mit Steinsitzen, welche die Senatoren bei Versammlungen innehatten. Im Rektorenpalast ist noch eine Reihe von Denkwürdigkeiten erhalten, welche die hier geübte Gerichtstätigkeit kennzeichnen: eine allegorische Statue der Justitia aus dem 15. Jahrhundert und zwei Säulenkapitäl, deren eines die Personifikation der Gerechtigkeit zeigt, deren anderes das Staatsoberhaupt und den Kanzler am Pulte bei einer Gerichtsabhandlung darstellt⁹).

Auf dem Lande gab es für kleinere Gemeinschaften Versammlungsorte anderer Art. Besonderes Interesse erwecken jene unter Lindenbäumen, die mit steinernen Tischen und Bänken versehen sind¹⁰). Dank einer ausgedehnten Selbstverwaltung, welche die Slowenen im Gebirgsland nordöstlich von Cividale seit den Zeiten der Republik Venedig genossen hatten, erhielten sich hier alte Rechtsgewohnheiten bis ins 19. Jahrhundert. Die 36 Nachbarschaften des Gebiets hielten ihre Versammlungen (sog. *sosednja*) mehrmals im Jahr ab. Die Vertreter der beiden Distrikte, in welche die erwähnten Nachbarschaften zusammengeschlossen waren, versammelten sich in Biacis (später in Tarcetta) bzw. in Unter Merso bei altehrwürdigen Lindenbäumen an steinernen Bänken und Tischen (sog. *dvanaštije*). Wenigstens einmal im Jahre trafen sich die

⁶) *M. Premrou*, *Monimenta Slavonica*. Ljubljana 1919, S. 65.

⁷) *Jos. Žontar*, *Kastavščina in njeni statuti do konca 16. stoletja*. *ZZR* 21 (1946) S. 153 bis 219, bes. S. 166.

⁸) *R. Strohal*, *Odluke veprinačkog suda od god. 1581—1591*. *VjZA* 16 (1914) S. 117 f.; *Jos. Mal*, *K poglavju starejše zgodovine Slovencev*. *Čas* 10 (1916) S. 90.

⁹) Für Dalmatien gaben mir Auskunft: der ehemalige Direktor des Archäologischen Museums in Split Dr. M. Abramić, der Staatsarchivdirektor in Dubrovnik Dr. V. Foretić, der ehemalige Leiter des Denkmalamtes in Zagreb Dr. Lj. Karaman und Dr. L. Katić aus Solin (Salona) bei Split. Vgl. auch *H. Folmesics*, *Studien zur Entwicklungsgeschichte der Architektur und Plastik des XV. Jahrhunderts in Dalmatien*. *Jahrbuch des kunsthistorischen Instituts der k. k. Zentralkommission für Denkmalpflege*, 8 (1914) S. 97—99, 103—104.

¹⁰) Zum Beispiel im Dorfe Klanec südl. vom Knotenpunkt Herpelje-Kozina am Karst (Mitteilung von Dr. Em. Cevc, Ljubljana).

Vertreter der drei Täler des Gebiets (*parlamento della Schiavonia*) beim großen Steintisch neben dem Kirchlein des hl. Quirinus in der Nähe von S. Pietro al Natisono, um gemeinsame Angelegenheiten zu beraten und über sie zu entscheiden. Es ist zu bedauern, daß diese rechtsarchäologischen Objekte, die vor etwa 30 Jahren noch an Ort und Stelle standen, nicht unter Denkmalschutz gestellt, sondern entfernt und teilweise schon zerstört wurden¹¹⁾.

Die Nachrichten über Versammlungsorte ländlicher Gemeinschaften in Slowenien sind noch nicht systematisch und erschöpfend gesammelt. Noch Mitte des 19. Jahrhunderts betonte L. Toman, daß fast in jedem Dorfe Lindenbäume stünden, unter denen sich die Vorfahren über alle wichtigen Angelegenheiten beraten hätten. Da und dort käme es noch zu solchen Versammlungen, die in Oberkrain *sare srenje* genannt würden¹²⁾. Je stärker der grundherrschaftliche Druck wurde, desto geringer wurde der Tätigkeitsbereich ländlicher Gemeinschaften. In vielen Fällen konnten sich solche Versammlungen überhaupt nicht halten. Die Grundherren und landesfürstlichen Kommissare waren besonders seit den großen Bauernaufständen des 16. Jahrhunderts bestrebt, die Dorftaidinge unter den Linden abzuschaffen und ihre Tätigkeit in die Schlösser oder deren unmittelbare Umgebung zu verlegen. Damit kamen diese Versammlungen unter die Aufsicht der Grundherren oder von deren Herrschaftsverwaltern und bekamen einen ausgesprochen herrschaftlichen Charakter, z. B. bei den Schlössern Auersperg, Gallenberg, Stattenberg u. a.¹³⁾.

Einen besonderen Typ bilden Dorflinden mit Bauernsteinen z. B. in Vrba (Felbern) und Smokuč in Oberkrain und in Nemški Rut (Deutschruth) im Görzischen. In Vrba bestanden ursprünglich 16 Bauerngüter. Ebenso viele große Steine dienten unter der Linde als Sitze für die Hausväter, die hier vor allem über die Verwaltung der Allmende (etwa 90 ha Viehweiden) berieten. Die Höhe der Steine schwankt zwischen 30 und 50 cm, ihre Breite zwischen 50 cm und 1,10 m¹⁴⁾.

Auch für Kroatien besteht noch kein systematisches Verzeichnis der Versammlungsorte ländlicher Gemeinschaften. Der zahlreiche, bäuerlich lebende Kleinadel hielt in seinen Adelsgemeinden, z. B. Turopolje, Cvetkovići, Draganić u. a., besonders zäh an seinen alten Rechtsgewohnheiten fest und fand sich an bestimmten Orten zu periodischen Versammlungen ein. In Kämpfen mit mächtigen Grundherren, z. B. den Zrinjski, Frankopane, Erdödy, ist ein bedeutender Teil dieses Kleinadels zu abhängigen bäuerlichen Hintersassen

¹¹⁾ C. Podrecca, *Slavia Italiana*. Cividale 1884, bes. S. 83, 94, 96, 102, 192. H. Tuma, *Avtonomna uprava Beneške Slovenije*. SP 47 (1933) S. 234 ff., 239. Über die rechtsarchäologischen Gegenstände gab mir der im Jahre 1954 verstorbene Dr. J. Trinko aus Trémun (Tercimonte), ehemaliger Theologieprofessor in Udine, Auskunft.

¹²⁾ Novice 1858, S. 12.

¹³⁾ J. W. Valvasor, *Ehre des Herzogthum Crain*. 1689 .Bd. 8, S. 748, 763; A. Kaspret, *O večah*. ČZN 4 (1907) S. 216, 221; ders., *Tiranstvo graščaka Frana Taha in njegovega sina Gabriela*. ČZN 6 (1909) S: 92, 106 f.

¹⁴⁾ Alf. Gspan, *Vrba od Prešernovih časov do danes*. ČJKZ 6 (1927) S. 256 f.; S. Viljan, *Očrt* S. 242 f.

herabgesunken¹⁵). Trotzdem hielten z. B. die Bauern von Vivodina zweimal monatlich Taidinge in den Bänken der Kirche des hl. Laurentius¹⁶), die Bewohner der ehemals freien Gemeinde Kupčina im Eichenhain bei der Kirche der hl. Margarete ab¹⁷). Der Versammlungsort der einstigen Adelsgemeinde Krašić war unter einer riesigen Linde auf dem Markt neben der Kirche der Hl. Dreifaltigkeit. Hier befanden sich die Bänke, wo man zu bestimmten Zeiten beriet, hier schwuren sie gegenseitig Treue, als sie 1830 darangingen, durch Gewalt die alten Freiheiten zu erneuern. Der Aufstand wurde aber durch eine Militärabteilung blutig niedergeschlagen. Die Verwaltungsbehörde beschloß darauf „ut tilia in foro Krassichensi existens, quam pro simbolo libertatis per dementatam hanc plebem servari relatum exstitit, succindatur et annihilatur“. In Budapest bestätigte man diese Entscheidung mit der Begründung „quod saepefati renitentes sub tilia quapiam, in qua praecipuum somniatorum privilegiorum presidium locant, convenire, ibidemque consultationes suas fovere soliti fuerunt, eandem hanc tiliam radicitus succidi et simpliciter annihilari procuret“. So fiel Ende Januar 1831 die riesige Linde mit den Bänken zur Strafe des Aufstandes¹⁸).

Auch im Bezirk von Karlovac (Karlstadt) hielt der Richter mit seinem Rat monatlich bei der Pfarrkirche in den dazu bestimmten Bänken Versammlungen ab, um verschiedene privatrechtliche Fragen und Streitigkeiten zu regeln¹⁹). In der autonomen Gemeinde Poljica (Dalmatien) fand alljährlich am Georgstage die Großversammlung beim Dorf Gata unterhalb der Kirche des hl. Georg in der Nähe von Omiš statt. Hier besteht noch der in Felsen ausgehauene Sitz des *Veliki knez*, des Oberhauptes der Poljica, der gleichzeitig auch oberster Richter war²⁰). Im Küstengebiet zwischen Trogir (Traù) und Split/Kaštelà wurden die Versammlungsorte in den Dörfern *Brce* genannt. Dort stehen steinerne Sitze auf dem kleinen Platz vor der Kirche oder vor dem Kastell²¹). In der dalmatinischen Zagora im Dorfe Čaporice bei Trilj im Tale der Cetina kam man unter dem großen Eichenbaum neben der Kirche zusammen. Im Dorf Hrvatce stieg der Ortsvorsteher bei der Versammlung auf

¹⁵) *Vj. Klaić*, Hrvatsko plemo Kreščić ili Kriščić. *VjDA* 1 (1925) S. 46—96; *E. Laszowski*, Hrvatska plemenska općina Cvetkovići. *VjDA* 2 (1926) S. 13—81, 3 (1928) S. 71—111, 4 (1929) S. 1—73; *Jos. Žontar*, Hauptprobleme der jugoslawischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. *VSWG* 27 (1934) S. 357; *A. Solovjev*, Szlachta zaściankowa u Słowian południowych. *Przewodnik historycznoprawny* 5 (1937) S. 5; *Drag. Tončić*, Plemićke zadruge. *MjPD* 49 (1923) S. 26—32, 49—70.

¹⁶) *R. Strohal*, Vivodinske isprave. *VjDA* 6 (1934) S. 125; *ders.*, Vivodina. *ZbNŽO* 30, 1 (1935) S. 220.

¹⁷) *J. Čuk*, Krašićka seljačka buna godine 1830. Zagreb 1954, S. 76.

¹⁸) *Ders.*, ebd. S. 54 f., 59, 73 f.

¹⁹) *R. Strohal*, Karlovački kotar od XV. do XIX vijeka. *ZbNŽO* 30, 2 (1936) S. 92, 99.

²⁰) *Alf. Pavich*, Prinosi povjesti Poljice. *GZM* 15 (1903) S. 38; *ders.*, Beiträge zur Geschichte der Republik Poljica bei Spalato. *WM* 10 (1907) S. 191; *A. Solovjev*, Szlachta S. 8 Anm. 2.

²¹) *M. Barada*, O našem običaju „biranja kralja“. *Starohrvatska Prosveta* N. F. 1 (1927) S. 202.

Dorflinde mit Bauernsteinen
von Vrba (Photo M. Maleš)



Reste des Galgens von Gornji
grad (Photo Dr. E. Cevc)



einen großen Stein²²). Beim Stamm der Paštrovići (Süddalmatien), zwischen den Städten Budva und Bar (Antivari), tagte die Volksversammlung in der Nähe des orthodoxen Klosters Reževići in der Umgebung von Petrovac²³). In vielen Dörfern Mittelbosniens, besonders solchen mit mohammedanischer Bevölkerung, hielten die Bewohner über gemeinsame Angelegenheiten Rat auf einem freien Platz im Dorf, dem sogenannten *trzan*, an dem sich oft auch die Dorfmoschee oder der Brunnen befindet²⁴). In Serbien und Makedonien war es üblich, Dorfversammlungen bei Kirchen, Klöstern, Moscheen oder in deren unmittelbaren Umgebung einzuberufen. Im Becken von Skopje (Makedonien) durften daran nur die Vorsteher der Hausgemeinschaften teilnehmen, doch mußten sie ohne Waffen erscheinen²⁵).

Nur in einigen Fällen sind besonders für die ältere Zeit auch die Kirchen selbst als Versammlungsorte bezeugt. Dies gilt in Slowenien für die Stadt Metlika (Möttling, Unterkrain), wo man wenigstens bis zum Ende des 16. Jahrhunderts alljährlich den Richter und *starešina* (Ältesten) in der Pfarrkirche wählte²⁶). Ebenso versammelten sich die Župane nach altem Herkommen mehrmals im Jahr zu Beratungen in der Klosterkirche zu Kostanjevica (Landstraß)²⁷). Ähnlich war es in der Gemeinde Topalj bei Hercegnovi in Dalmatien Brauch, Versammlungen in der Kirche abzuhalten²⁸).

Die behandelten Versammlungsorte dienten meist zugleich auch als Gerichtsorte. Eine Sondergruppe bilden die Gerichtsstühle. Doch muß man Berichte über dieselben äußerst kritisch beurteilen. Einen Grafenstuhl der Edlinger bei Zagorje (Sagor) an der Save (Slowenien) gab es nicht²⁹). Wohl aber besteht auf dem Boden des einstigen Zahumlje (der späteren Herzegowina) eine Reihe von Steinstühlen, die vom rechtsarchäologischen Standpunkt aus größte Beachtung verdienen. Der steinerne Stuhl von Bukovica (im Bezirk Konjic an der Neretva) stand ursprünglich an einem Ort, der noch heute den Namen „Königsstuhl“ (*Kraljevi stolac*) trägt. Da er nach Form und plastischer Dekoration in der mittelalterlichen Kunst Bosniens einzig dasteht, liegt es nahe, an einen bosnischen Königsstuhl zu denken. Es ist nicht ganz sicher, ob sich die später angebrachte Inschrift auf Ivan, den Sohn des Radoslav Pavlović, einen bosnischen Großvojvoden aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, bezieht. Auf dem Bišćepolje bei Mostar, an der Buna bei Kosor, stand ein Gerichtsstuhl, den angeblich der Vojvode Stefan Vukčić (1435—1466)

²²) Diese Einzelheiten auf Grund der Mitteilungen von Dr. L. Katić aus Solin.

²³) A. Solovjev, Szlachta S. 8 Anm. 5.

²⁴) Vlad. Skarić, Trzan. GZM 40 (1928) S. 127 f.

²⁵) M. S. Filipović, Običaji i verovanja u Skopskoj kotlini. SEZb 54 (1939) S. 316 f.; über Dorfversammlungen in Serbien im 19. Jh. vgl. T. R. Djordjević Selo kao društvena zajednica za vreme prve vlade kneza Miloša. Pril. 2 (1922) S. 129 f.; ders., Selo kao sud u našem narodnom običajnom pravu. Zb. filozof. fakulteta 1 (1948) Beograd, S. 267 f.

²⁶) A. Svetina, Metlika. Ljubljana 1944, S. 9 f.

²⁷) S. Vilfan, Očrt. S. 243.

²⁸) P. Š. Šerović, Iz arhive stare topoljske opštine kod Hercegnovoga 1718—1797. GEM 8 (1933) S. 29—38.

²⁹) M. Kos, Vojvoda in knez v krajevnih imenih. GMDS 24 (1943) S. 83.

benützte. Jetzt befindet er sich im Museum in Sarajevo. In der Schloßruine von Ključ, südlich von Gacko, befand sich der Stuhl des Vojvoden Sandalj Hranić († 1435). Auch er wurde den Sammlungen des Landesmuseums einverleibt. In der Nähe der Kirche von Ošanić bei Stolac stehen zwei Gerichtsstühle, der erste des Stefan Miloradović-Hrabreni, der zweite seines Sohnes, des Vojvoden Peter. Nicht weit davon befindet sich die bekannte Nekropole von Radimlja, der Familienfriedhof der Miloradovići, der wohl die schönste Gruppe altbosnischer Grabsteine (stećci) birgt³⁰). Die bosnische Adelsfamilie der Miloradovići-Hrabreni hatte in der Herzegowina bedeutenden grundherrschaftlichen Besitz. Als mächtige Vasallen der Pavlovići spielten sie eine bedeutsame Rolle im 15. Jahrhundert, was auch durch die Verleihung der Patrizierwürde durch die Republik Dubrovnik (Ragusa) zum Ausdruck kam³¹). In einigen Dörfern der Gemeinde Ston (Stagno, Dalmatien) auf dem Boden der einstigen Republik Dubrovnik (Ragusa) gab es ein altertümliches Volksgericht für Diebe. Es versammelte sich im Dorfe Ošljem vor der Kirche auf steinernen Sitzen, in Smokovljani aber bei den drei Grabsteinen (stećci) in der Nähe der Dorfkirche³²).

Unter den Strafvollzugsorten kommen vor allem die Richtstätten in Betracht. Das sind jene Orte, wo die Todesstrafe durch Hängen, Enthaupten oder Erschießen vollzogen wurde. In Slowenien galt der Galgen nicht bloß als Straferät, sondern auch als Herrschaftssymbol, als Zeichen der Blutgerichtsbarkeit. Soweit bisher bekannt, sind in Slowenien nur an zwei Stellen bedeutende Reste von Galgen erhalten (Gornji grad/Oberburg, Bela peč/Weißenfels)³³). In einigen Fällen sind die ehemaligen Richtplätze noch an Erdaufschüttungen und Spuren im Gelände erkennbar. Sonst kann man nur aus historischen Quellen oder auf Grund von Flurnamen feststellen, ob und wo einst Galgen von Fall zu Fall errichtet oder ständig erhalten

³⁰) Vgl. darüber die Publikation *Srednjevjekovni nadgrobni spomenici Bosne i Hercegovine*. I. A. Benac, Radimlja. Sarajevo 1950; 2. Ders., Olovo. 1951; 3. Ders., Široki Brijeg. 1952; 4. D. Sergejevski, Ludmer. 1952; 5. Š. Bešlagić, Kupres. 1954.

³¹) K. Hörmann, Ošanić kod Stoca. *GZM* 4 (1892) S. 47; ders., u. W. Radimsky, Die Alterthümer von Ošanić bei Stolac. *WM* 2 (1894) S. 35 f., 41; W. Radimsky, Bišćepolje bei Mostar. Ebd. S. 25—27; Č. Truhelka, Starobosanski pismeni spomenici. *GZM* 6 (1894) S. 771 f.; *Argo* 8 (1900) S. 10—12; Č. Truhelka, Das mittelalterliche Staats- und Gerichtswesen in Bosnien. *WM* 10 (1907) S. 112; Vejsil Čurčić, Kamene stolice. *Napredak* 8 (1933) Sarajevo, S. 27—30; Dj. Mazalić, Borač — bosanski dvor srednjeg veka. *GZM* 53 (1941) S. 45 f.; *Poviest Bosne i Hercegovine* 1. Sarajevo 1942, S. 401, 485; Jos. K. Jireček u. Jov. Radonić, *Istorija Srba*. 2. Aufl. Beograd 1952, S. 118 Anm. 6; Vojislav Bogičević, Vlasteoska porodica Miloradovića-Hrabrenih u Hercegovini. *GZM* N. F. 7 (1952) S. 142, 149 f., 156, 159; A. Kućan u. Dj. Mazalić, Kameni stolac iz Bukovica. *GZM* N. F. 10 (1955) S. 41—48.

³²) M. Milac, Starinski narodni sud za lupeže u nekijem selima općine stonske (Dalmacije). *GZM* 9 (1897) S. 327—328; ders., Ein alterthümliches Volksgericht für Diebe in einigen Dörfern der Gemeinde Stagno (Dalmatien). *WM* 6 (1899) S. 661—662.

³³) H. Pirchegger, Steirische Galgen. *Blätter zur Geschichte und Heimatkunde der Alpenländer* (Beilage zur Grazer Tagespost) 4 (1913) S. 406; Jos. Žontar, Morišča in krvava znamenja. *Ml.* 21 (1940) S. 249.

wurden³⁴). In Dalmatien gibt es nirgends Reste von Galgen³⁵). Aus Kroatien, Bosnien und Serbien, wo die Todesstrafe des Erhängens häufig war, sind mir bisher keine Nachrichten über Reste von Steingalgen zugegangen³⁶). In Cetinje (Montenegro) war der Ort, wo man die zum Tode verurteilten Männer erschöß, bei der sogenannten Wallachenkirche (*vlaška crkva*). Daneben stand ein Birnbaum, auf dem man die verurteilten Weiber hängte³⁷). Der Birnbaum des Fürsten Miloš Obrenović in Kragujevac (Serbien), der an der Stelle des heutigen Stadtparks stand, hatte ebenfalls historische Bedeutung. Hier wurde die Todesstrafe durch Erhängen vollzogen³⁸).

Vom Westen her war die Institution der Pranger in die Alpenländer und die westlichen Teile Kroatiens eingedrungen. In Bosnien, der Herzegowina, Serbien und Makedonien sind sie nicht bekannt. Wohl aber findet man sie in großer Zahl im ehemaligen Venetianisch-Istrien und in Dalmatien. Es kommen folgende Hauptformen vor:

1. Das einfache Halseisen, das an einem Gebäude, z. B. der Loggia oder der Kirche, in seltenen Fällen an einem Baum (einer Gerichtslinde) angebracht ist.

2. Die zu ebener Erde stehende Schandsäule aus Stein, die mit einem Halseisen versehen ist.

3. Der eigentliche Pranger, der einen stufenförmigen oder sonst erhöhten Auftritt hat. Über diesem sind in entsprechender Höhe ein Halseisen oder andere Fesseln angebracht. Dieser Auftritt kann an ein Gebäude angelehnt sein oder mit einer freistehenden Schandsäule in Verbindung stehen³⁹).

4. Eine Besonderheit bildet der Pranger von Ptuj (Pettau), wo man zu diesem Zwecke einen römischen Votivgrabstein aus Poetovio verwendet hat⁴⁰).

Auf unserem Gebiet haben wir es mit Prangern der Städte, Märkte und Grundherrschaften zu tun. Sie standen bzw. stehen teilweise noch auf Plätzen, in der Nähe von Rathäusern und Kirchen, jedenfalls an Orten, wo größere Menschenmengen sich versammelten oder vorbeigingen. In Slowenien sind Pranger erhalten in Krško (Gurkfeld), Rajhenburg (Reichenburg, 1672), Pilštanj (Peilenstein), Podsreda (Hörberg, 1667), Ptujjska gora (Maria Neustift), Ptuj (Pettau), Rečica ob Savinji (Retschitz a. d. Sann), Lemberg und Motnik

³⁴) *S. Viljan*, Očrt, S. 249—250; *ČZN* 7 (1910) S. 113

³⁵) Laut Mitteilung von Dr. M. Abramić. In Dubrovnik wird der Galgen erwähnt *Rad* 114 (1893) S. 201

³⁶) *B. Bogišić*, Zbornik sadašnjih pravnih običaja u Južnih Slovena. Zagreb 1874, S. 583 f.

³⁷) Ebenda S. 573.

³⁸) *A. S. Jovanović*, Dokazna sredstva u našem starom kaznenom zakonarstvu. Beograd 1898, S. 5.

³⁹) Zur Einteilung vgl. *K. Fröhlich*, Stätten mittelalterlicher Rechtspflege auf südwestdeutschem Boden. Tübingen 1938, S. 40 f.

⁴⁰) *K. Tragan*, Der Pranger von Pettau. *Grazer Tagespost* 6. 3. 1909; *V. Skrabar*, Der Pranger von Pettau. *Pettauer Zeitung* 9. 5. 1914; *Eb. v. Künssberg*, Vergleichende Rechtsarchäologie = Arbeiten zur Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte Bd. 1. Karlsruhe 1948, S. 139.

(Möttning, 1793)⁴¹). Mitte des 19. Jahrhunderts stand noch der Pranger in Ruše (Maria Rast) bei Maribor (Marburg)⁴²). Historische Quellen erwähnen diese markanten Rechtsaltertümer in Ljubljana (Laibach) auf dem städtischen Boden beim Rathaus und auf dem Besitz des deutschen Ritterordens in der Vorstadt Krakovo, ferner in Kranj (Krainburg), Metlika (Möttling), Vače (Watsch), Celje (Cilli) und Apače (Ammannsdorf)⁴³). In Zagreb (Agram, Kroatien) befand sich eine Eisenkette an der Wand der Marienkirche. Die Schandsäule stand aber auf dem Markusplatz in der Nähe des Haupttores der Pfarrkirche⁴⁴). Im nördlichen Teil Kroatiens ist nur noch in Vinica (Zagorje) ein Pranger erhalten⁴⁵). In Istrien standen einst die Pranger in Koper (Capodistria) auf dem Brolo-Platze, in Piran (Pirano) am Stein, der die Standarte der Republik Venedig hielt, in Rovinj (Rovigno), Labin (Albona) und Gračišče (Galignana)⁴⁶). Dort hängt an der Innenseite der Loggia ein Halseisen, auf dem Boden ist ein stufenförmiger Auftritt. In historischen Quellen wird der Pranger auf der Insel Krk (Veglia, und zwar in Vrbnik-Verbenico) erwähnt⁴⁷). Zu Zadar (Zara, Dalmatien) steht am Strandplatz eine römische Säule mit einer Steinplatte, die mit charakteristischer Flechtbandornamentik versehen ist. Darüber hängt das Halseisen. In Šibenik (Sebenico) stand die „colonna d'infamia“ schon im 15. Jahrhundert vor der alten Kathedrale. In Trogir (Traù) befindet sich das Halseisen am Eckpfeiler der Loggia. Auch in Kaštel Stari (Castelvecchio) ist eine Säule mit Ketten⁴⁸). In Dubrovnik (Ragusa) stand der Pranger nach Ansicht von M. Medini vielleicht schon im 10. Jahrhundert in der Nähe der alten Kirche des hl. Blasius beim Pile-Tor. Später diente demselben Zweck die Rolandsäule, die bei der alten Loggia aufgerichtet

⁴¹) *Jos. Žontar*, Sramotilni stebri. *Ml.* 21 (1940) S. 214—216; *R. Horna*, Pranýř = Knihovna sborníku věd právních a státních, n. ř. 20, Praha 1941. XLIII (dazu die Rezension von *V. Vaneček*, *Sborník pro hospodářské a sociální dějiny* 1 (1946) S. 106 f.); *P. Urankar*, Zgodovina trga Motnika in okrajna. Ljubljana 1940, S. 22, 68; *P. Strnšek*, Lemberg in Sladka gora. Celje 1937, S. 9; *V. Skrabar*, Votivna slika s Ptujске gore. *ČZN* 23 (1928) S. 268 f.; *S. Vilfan*, Očrt, S. 251; *Al. Zorenč*, Šempetrani in Srejanu v boju za trške pravice (die Bewohner von Sv. Peter pod sv. Gorami führten den Pranger von Podsreda im Jahre 1882 gewaltsam in ihr Dorf, mußten ihn aber schon nach einigen Tagen zurückstellen). *E* 17 (1944) S. 111—113.

⁴²) *R. G. Puff*, Marburg in Steiermark. Gratz 1847, S. 180.

⁴³) *Jos. Žontar*, a. a. O.; *A. Svetina*, Metlika. Ljubljana 1944, S. 77, 79 f., 88 f.; *I. Vrhovnik*, Trnovska župnija. Ljubljana 1933, S. 39 f. Die Reparatur und Erneuerung des städtischen Prangers in Ljubljana (Laibach) durch Baumeister Bombassi im Jahre 1720 erwähnt Cod. XIII 137, fol. 57, Stadtarchiv Ljubljana.

⁴⁴) *MHCZ* 1 (1889) S. LXIX. Nähere Mitteilungen von Dr. Lj. Karaman, der mich auf die Reihe von Zeitungsartikeln von *V. Kučinić* in *Nova Hrvatska* 1943, Nr. 115, 117—138 aufmerksam machte.

⁴⁵) *Gj. Szabo*, Kroz Hrvatsko Zagorje. Zagreb 1940, S. 118.

⁴⁶) *Gius. Caprin*, L'Istria, Bd. 1, S. 261, Bd. 2, S. 152 f., 162; *Jos. Grašič*, O rovaših in sramotilnih stebrih v Istri. *Ml.* 21 (1940) S. 419.

⁴⁷) *Vl. Mažuranić*, Prinosi za hrvatski pravno-povjestni rječnik, Zagreb 1908—1922, S. 158 Nr. 40.

⁴⁸) *P. Kolendić*, Šibenska katedrala pre dolazka Orsinijeva (1430—1441). *NSt.* 8 (1924) S. 158; *Č. M. Iveković*, Dalmatiens Architektur und Plastik, Bd. 2, S. 4; Bd. 4, S. 17, 33; Bd. 6, S. 53 b, Wien 1927.

wurde. Erst im Jahre 1418 stellte man die noch bestehende Steinsäule mit der ritterlichen Rolandfigur vor der St. Blasiuskirche auf. Wie Philipp de Diversis im 15. Jahrhundert betonte, „ad illam ligantur et fustigantur . . . scelesti homines“⁴⁹). Eine käfigartige Abart des Prangers bildet das sogenannte Narrenhäusel, das aus historischen Quellen für Ljubljana (Laibach) und Celje (Cilli) festgestellt werden kann⁵⁰). Zu dieser Gattung dürfte auch jene Einrichtung zählen, die im 19. Jahrhundert aus dem kroatischen Zagorje erwähnt wird. Dort band man den Delinquenten zwischen vier Holzpfeiler und setzte ihn öffentlich Schmähungen aus⁵¹).

Außerhalb des Bereichs der geschilderten Pranger und auch neben ihnen diente denselben Zwecken der bei allen Slawen bekannte Block oder Stock. Es war ein Holzblock mit Löchern, in denen die Füße festgehalten wurden, oder bestand aus mehreren schweren Balken, die Öffnungen für die Füße, eventuell auch für die Hände und den Kopf besaßen und mit einer Sperrvorrichtung versehen waren. Dieser Gegenstand befand sich dort, wo in anderen Orten und Gebieten der Pranger stand, gewöhnlich auf dem Platz in der Nähe der Kirche. Er wird sowohl bei den Slowenen Venetiens als auch in Istrien, z. B. in Mošćenice, erwähnt, ersetzte den Pranger im Übermurgebiet und war besonders üblich in den Dorfgemeinden Kroatiens und Slawoniens bis 1861⁵²). Auch das regulamentum domaniale von 1774 für Slawonien drohte Ungehorsamen mit der Blockstrafe⁵³). Im Bezirk Sisak (Sisek) ließ der Ortsrichter noch im 19. Jahrhundert auf Anzeige des Vorstandes der „Zadruga“ (Hausgemeinschaft) deren Mitglieder in den Block sperren⁵⁴).

Gefängnisse (Kerker) gab es vor allem in Schlössern und städtischen Siedlungen. Da die Burgenkunde in Jugoslawien noch wenig entwickelt ist, fehlt jedoch die Literatur über Gefängnisse fast vollkommen. Einiges brachten Jos. Gelcich und M. Rešetar über die Kerker im Erdgeschoß des Rektorenpalastes in Dubrovnik (Ragusa)⁵⁵).

⁴⁹) *M. Medini*, Starine dubrovačke. Dubrovnik 1935, S. 257 f. Über die Verwendung der Rolandsäule in Dubrovnik als Pranger vgl. *Dr. Roller*, Dubrovački zanati u XV. i XVI. stoljeću. Zagreb 1951, S. 29, 54, 68.

⁵⁰) *S. Vilfan*, Očrt, S. 251 f.

⁵¹) *B. Bogišić*, Zbornik . . . S. 631.

⁵²) *MHJ* 5 (1894) S. 134 und Anm. 4; *B. Bogišić*, Zbornik . . . S. 519, 572 f., 575; *C. Podrecca*, Slavia Italiana, S. 133; *H. Tuma*, Avtonomna uprava . . . S. 239; *R. Strohal*, Mošćenice. *ZbNŽO* 29 (1934) S. 151; *ders.*, Karlovački kotar od XV. do XIX. vijeka. *ZbNŽO* 30/2 (1936) S. 101.

⁵³) *Jos. Bösendorfer*, Agrarni odnosi u Slavoniji. Zagreb 1950, S. 206, 213.

⁵⁴) *Ivo Franić*, Obnovljena porodična zajednica (zadruga) Filipa Kraljičkovića u selu Palanjek, sreza Sisak. *VjEM* 1, S. 55.

⁵⁵) *Gius. Gelcich*, Le prigionie della Republica di Ragusa. Zara 1905; *M. Rešetar*, Dubrovačke tamnice. *GDUD* 1 (1929) S. 39—44; *S. Vilfan*, Očrt S. 251. Nach Mitteilung von Dr. V. Foretić sind einzelne Behauptungen beider Autoren nicht stichhaltig. Auch eine Folterkammer bestand in D., doch weiß man nicht mehr, wo sie war. Folterwerkzeuge sind nicht erhalten. Vgl. noch *P. Popović*, Tortura u Dubrovniku. *Šišićev zbornik*, Zagreb 1929, S. 347—350.

II.

Unter den Gebrauchsgegenständen im engeren Sinn (G e r ä t e n) stehen an erster Stelle die Gegenstände des Strafvollzuges. Die Prügelstrafe wird überall in Jugoslawien erwähnt. P r ü g e l b ä n k e scheinen jedoch eine Besonderheit jener Teile gewesen zu sein, die lange unter türkischer Herrschaft standen. In Mostar (Herzegowina) hatten nicht nur die Handwerkszünfte, sondern auch einzelne Meister bis ins 19. Jahrhundert eigene Prügelbänke zur Bestrafung widerspenstiger Lehrlinge¹). Von den Gegenständen, die zum Vollzug von Ehrenstrafen dienten, möchte ich nur den hölzernen Schandesel von Ljubljana (Laibach) erwähnen. Im Jahre 1719 beschloß die Stadt, ihn anzuschaffen. Nach Disposition des Stadtrichters sollten ihn jene Scharwächter bereiten, die den Stadtwachtmeister bei nächtlichen Händeln im Stich ließen²).

Das Tragen des Schand- oder L a s t e r s t e i n s als Strafe kann auf Grund historischer Quellen für Slowenien, Kroatien, Dalmatien und Bosnien belegt werden, doch besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen zwei Gebieten. In Slowenien handelt es sich um eine besondere Strafe für scheltende und streitende Frauen. Im ältesten erhaltenen Gerichtsbuch der Stadt Kranj (Krainburg) (1517—1520) werden ziemlich häufig Vergehen der Frauen gegen die Ehre vermerkt. Waren diese schwer, so verurteilte das Gericht die Übeltäterin dazu, den flaschenförmigen Schandstein an den Hals zu hängen und in schimpflichem Aufzug vom Frohnboten begleitet den Weg durch die ganze Stadt zurückzulegen, dabei an den Ecken stehen zu bleiben und eine Geldsumme als Buße zu zahlen³). Ebenso verfuhr man mit den verleumderischen Frauen in Zagreb (Agram, Kroatien). Hier wurde der Lasterstein am Pranger befestigt aufbewahrt⁴). Aus verschiedenen Teilen Bosniens, der Herzegowina und Dalmatiens ist das Tragen des Schandsteines aus dem 18. und 19. Jahrhundert bekannt, doch handelt es sich hier um eine kirchliche Strafe, welche die Geistlichen, besonders die Franziskaner, für Männer vor allem in Fällen von Mädchenraub vorschrieben. Der Missetäter mußte mit dem Stein am Hals während der ganzen Messe vor der Kirche stehen. M. S. Filipović⁵) stellte fest, daß diese Strafe auch bei der orthodoxen Bevölkerung Bosniens, z. B. in Glasinac, verhängt wurde. Angeblich verurteilten auch die Türken in Bosnien zu dieser Strafe für ein halbes bzw. ganzes Jahr.

Von diesem Gesichtspunkt aus war es naheliegend, ebenso auch einen sonderbaren und, wie es scheint, nicht oft geübten Rechtsbrauch zu erklären, der durch den Art. 65 des am St. Georgstag (23. 4.) 1855 erlassenen Gesetzbuches des Fürsten Danilo von Montenegro strengstens verboten wurde. Von nun an durfte kein Landesbewohner mehr als Beschwerdeführer vor dem

¹) H. Kreševljaković, Esnafi i obrti u Bosni i Hercegovini 1463—1878. ZbNŽO 35, S. 84.

²) Cod. I. 65 (1719), fol. 57', Stadtarchiv Ljubljana.

³) Vgl. das Gerichtsbuch der Stadt Kranj (Krainburg) (1517—1520) im Diözesanarchiv Ljubljana, S. 42.

⁴) MHCZ 2 (1894) S. LXVI, 5 (1898) S. VIII; Vl. Mažuranić, Prinosi S. 160 Nr. 63 (der Schandstein wurde im Jahre 1384 angeschafft), S. 161 Nr. 73 (1472).

⁵) GSKND 11 (1931) S. 277, 12 (1932) S. 307 f.

Gericht, d. h. vor dem Fürsten oder dem Obersten Gerichtshof in Cetinje, mit einem an den Hals gehängten Stein erscheinen. Das Übertreten wurde mit der für die Montenegriner besonders entehrenden Prügelstrafe geahndet. Dies geschah angeblich das letztmal im Jahre 1870, als ein Beschwerdeführer beim Fürsten Nikola mit dem Stein vorsprach.

Dieser Rechtsbrauch ist deshalb schwer zu erklären, weil im Gedächtnis des Volkes nur geringe Erinnerungen daran haften geblieben sind und auch die zahlreichen Aufzeichnungen über Sitten und Gebräuche der Montenegriner aus dem 19. Jahrhundert denselben nirgends erwähnen. Erst im Jahre 1926 wurde die Frage, was dieser Stein bedeute, zur Diskussion gestellt. Man stellte fest, daß der Stein bei Beschwerden (nicht aber beim Vorbringen von Klagen), ferner nicht nur vor Gericht, sondern auch bei anderen Behörden getragen wurde. Man hängte sich einen Stein um den Hals, um sich über ein großes Unrecht zu beschweren, das man durch das Verfahren und die Entscheidung eines niederen Organs oder einzelner Gewalthaber (Stammesversammlungen, Stammeshäuptlinge u. ä.) erlitten hatte.

Eine Gruppe von Forschern (vor allem M. S. Filipović, aber auch Cl. Schweirin) erblickte in dem erwähnten Stein den Schandstein und war der Ansicht, daß dieser Rechtsbrauch in Montenegro unter dem Einfluß der Strafe des Steintragens, die durch Jahrhunderte in den westlichen Nachbargebieten bestanden hatte, entstanden sei. Dagegen sprechen aber folgende Bedenken. In Montenegro und Serbien ist das Tragen von Lastersteinen unbekannt. Der Lasterstein wurde dem zu dieser Strafe Verurteilten nach beendetem Rechtsverfahren, in dem seine Schuld erwiesen worden war, umgehängt. Der Beschwerdeführer dagegen hängte sich den Stein an den Hals, bevor der Rechtsstreit beendet war. Später trug er ihn nicht mehr. Das Tragen des Lastersteins war eine Ehrenstrafe. Der Prozeßführer aber trug den Stein nur der Behörde wegen, vor der er erscheinen wollte, ohne daß dieses Steintragen für ihn schimpfliche Folgen gehabt hätte. Während der Lasterstein zwangsweise angehängt wurde, nahm ihn der Beschwerdeführer freiwillig und ohne Mitwirkung einer Behörde. Daher kann dieser Stein im montenegrinischen Wohnheitsrecht kein Schandstein als Strafgerät sein.

Im Gegensatz dazu sahen andere in diesem Stein ein Symbol. Er bedeute die Last auf der Seele des Beschwerdeführers, der sich unschuldig fühlt. Das erlittene Unrecht werde als so groß empfunden, daß kein anderer Weg freistehe, als mit dem Stein am Hals den Tod in den Fluten zu suchen (R. Petrović-Radojičić). Um die seltene Anwendung dieses Rechtsbrauchs zu erklären, behauptete I. Jelić, er sei nur bei Verbrechen angewendet worden, welche die Todesstrafe zur Folge hatten. Indem der Beschwerdeführer sich einen Stein an den Hals hängte, vollzog er symbolisch die Todesstrafe an der eigenen Person. Er erschien vor dem Gericht und forderte, man solle ihm den Stein abnehmen, d. h. das Urteil der untergeordneten Behörde aufheben und ihm Genugtuung verschaffen. Gleichzeitig entband er dadurch das Gericht von der Verantwortung für den Fall, daß man ihn zum Tode verurteilen würde (wegen der bestehenden Pflicht der Blutrache).

Von M. Mijušković wurde die Ansicht vertreten: Man hängte den Stein um den Hals, um der Beschwerde Nachdruck zu verleihen und beim Fürsten bzw. Gerichtshof Mitleid zu erwecken. Dafür sprach etwa der Umstand, daß der Beschwerdeführer seine Angelegenheit kniefällig und auf dem Boden kriechend vorbrachte. Ein solcher Rechtsbrauch konnte nur in Verhältnissen entstehen, wie sie im türkischen Reich bestanden bzw. zu der Zeit, als sich in Montenegro die Stämme der Weideplätze oder der Blutrache wegen bekämpften. Vertreter starker Sippenverbände beschwerten sich wohl nicht mit dem Stein am Hals über Entscheidungen niederer Behörden, dagegen suchten Angehörige schwacher Sippen durch die erwähnte demütige Haltung eine günstige Entscheidung zu erreichen. Fürst Danilo suchte diesem Zustande ein Ende zu bereiten, da von nun an für alle gleiches Recht gelten sollte, er stellte aber auch diese sklavische Erniedrigung der Beschwerdeführer unter Strafe. Da Steine, wie wir noch sehen werden, in Verbindung mit dem Rasenstück im Beweisverfahren bei Grenzstreitigkeiten in Bosnien und der Herzegowina eine Rolle spielten, hielt es N. Djonović für möglich, daß der montenegrinische Rechtsbrauch daraus hervorgegangen sein könnte. Dagegen spricht aber entschieden der Umstand, daß es sich dort um ein Gottesurteil handelt.

In letzter Zeit betonte R. Marić, daß dieser Rechtsbrauch nicht im engen Rahmen der montenegrinischen Verhältnisse erklärt werden könne. Nach seiner Meinung wünschte der Beschwerdeführer durch das Anhängen eines Steines dessen magische Kraft für sich zu gewinnen und so eine für ihn günstige Entscheidung zu erreichen. Den Stein befestigte man am Hals, wie dies auch mit anderen magischen Mitteln geschah⁶⁾.

An zweiter Stelle kommen Gegenstände des Rechtsverkehrs in Betracht. Einst gab es eine Vielheit verschiedener öffentlicher Maße. Jede Herrschaft bestimmte und bewahrte die Grundmaße, nach denen sich ihre Untertanen zu richten hatten. In den Städten und Märkten wurden die Marktmaße möglichst öffentlich zugänglich gemacht. So bestimmte man anlässlich der Verleihung von Marktrechten für Ljubno (Laufen, Steiermark) im Jahre 1464, daß dort das steinerne Getreidemaß und eine eiserne Markttelle für Leinwand und Loden nach dem Muster von Celje (Cilli) aufgestellt werden sollte⁷⁾. In Laško (Tüffer, Steiermark) waren bis 1840 die Getreideprüfmaße

⁶⁾ *Cl. v. Schwerin*, Einführung . . . S. 26; *Tih. R. Djordjević*, Šta znači kamen o vratu? *GSkND* 1 (1926) S. 528—530; *N. Djonović*, Iz starog crnogorskog prava i pravnih običaja. *Pravda*, Beograd 1930, Nr. 106; *R. Petrović*, Kamen o vratu. *Policija* 17 (1930) S. 423—427; *Ilija M. Jelić*, Šta znači kamen o vratu. Beograd 1931; *M. S. Filipović*, Šta znači „kamen o vratu“. *GSkND* 11 (1931) S. 277—279; *R. Petrović-Radojičić*, Značenje kamena o vratu po ispitivanjima J. Jelića. Zagreb 1931; *M. S. Filipović*, Nošenje kamena o vratu, novi podaci. *GSkND* 12 (1932) S. 307—308; *ders.*, Novi podaci o nošenju kamena o vratu. *Ebenda* 13 (1933) S. 237—239; *M. Mijušković*, Kamen o vratu. *Život i rad* 17 (1933) S. 1422—1448; *R. Marić*, Kamen o vratu, jedan antički ostatak u pravnim običajima. *Istoriskopravni zbornik* 1 (1949) S. 141 bis 145. In Montenegro war es auch Brauch, die eidliche Aussage in der Kirche vor dem Reliquienschrein dadurch zu bekräftigen, daß man einen Stein auf dem Kopfe hielt; vgl. *B. Bogišić*, *Zbornik* . . . S. 557 f.

⁷⁾ *Fr. Baš*, Doneski k zgodovini Gornjegrajskega. *ČZN* 33 (1938) S. 67.

an der äußeren Friedhofsmauer angebracht. Auch in Ljubljana (Laibach) konnten die Hohl- und Längenmaße am Magistrat eingesehen werden⁸). Auf dem Platz von Izola (Isola, Istrien) befanden sich die Normalmaße bei dem dortigen Gasthaus⁹). Mit Vorliebe wurden aber die öffentlichen Maße an Kirchen, Rathäusern, Loggien und Stadttoren in Stein eingelassen. So befinden sich die Längenmaße in Koper (Capodistria, Istrien) am Haupttor des Domes. In Labin (Albona) lagen die Hohlmaße vor der Marienkirche. In Pula (Pola) sind die Längenmaße an der rechten äußeren Ecke des Rathauses eingelassen, in Piran (Pirano) befinden sich die Hohlmaße im Rathaus. Zu Rovinj (Rovigno) und Buje findet man die Prüfmaße in der Loggia, in Poreč (Parenzo) aber am linken Türpfosten des Stadtttores, das zum Meer führt. In Piran (Pirano) waren fünf Längenmaße (Rute, Schritt, Elle, Stab und Klafter) auf der linken Seite des Steinsockels für die Standarte des hl. Georg eingemeißelt¹⁰). Am Unterarm der ritterlichen Rolandfigur in Dubrovnik (Ragusa) ist das Maß der dortigen Elle verzeichnet¹¹). Selbst der Pranger von Vinica (Kroatien) diente als Aufbewahrungsort von Maßen. Hier ist ein Hohlmaß (46 cm breit, 25 cm tief) in Stein eingelassen¹²). Um Messerstechereien einzudämmen, wurde am Tor des Glockenturmes zu Poreč (Parenzo, Istrien) das Höchstmaß der Dolche öffentlich kundgemacht¹³). In Kotor (Cattaro) wurde am Rathaus ein Stein aufbewahrt, dessen Gewicht dem des städtischen Star entsprach¹⁴). Neben diesen öffentlichen Maßen wären noch Körpermaße zu erwähnen. Als Buße für die Tötung eines Haushundes wird aus Bosnien, Serbien und Makedonien das Überschütten des Körpers des getöteten Tieres mit Hirse berichtet. Dabei wurde der Haushund aufgehängt und mußte bis zur vollen Höhe mit Getreide zugeschüttet werden¹⁵).

Der Gebrauch von **K e r b h ö l z e r n** war vielseitig¹⁶). Der älteste Bericht aus dem 16. Jahrhundert bezieht sich auf **A b s t i m m u n g s s t ö c k e** bei

⁸) *S. Vilfan*, Prispjevki k zgodovini mer na Slovenskem s posebnim ozirom na ljubljansko mero (XVI.—XIX. stoletje). *ZČ* 8 (1954) S. 32.

⁹) *Gius. Caprin*, L'Istria . . . Bd. 1, S. 259.

¹⁰) Ebenda 1, S. 259—260, 2, S. 34; *Archeografo Triestino* N. S. 1 (1870), Supplem. 55, Statuto municipale della città di Albona dell' a. 1341, lib. II. cap. 50.

¹¹) *P. Puntchart*, Der Roland von Ragusa. *ZRG* 30 (1909) German. Abt. S. 299 f.

¹²) *Gj. Szabo*, Kroz Hrvatsko Zagorje S. 118.

¹³) *Gius. Caprin*, L'Istria . . . Bd. 1, S. 260.

¹⁴) *I. Stjepčević*, Kotor i Grbalj. Prilog [zu] *VjAH* 52 (1941) S. 54 und Anm. 224. Auch in Makedonien wurden unter türkischer Herrschaft die öffentlichen Maße bei der Gemeinde aufbewahrt und bei Marktkontrollen mitgetragen, vgl. *S. Tanović* Selo kao socijalna zajednica i upravna jedinica u Djevdjelijskoj kazi u zadnje tursko doba. *ZbRSAN* 4 (1950) Etnografski institut 1, S. 90.

¹⁵) *B. Bogišić*, Zbornik . . . S. 624; *St. Tanović*, Presipanje belim prosom. *GEM* 3 (1928) S. 102; *M. S. Filipović*, Presipanje belim prosom. *GEM* 4 (1929) S. 122 f.; *ders.*, Običaji i verovanje u Skopskoj kotlini S. 328; *ders.*, Beleške o narodnom životu i običajima na Glasincu. *GZM* N. S. 10 (1955) S. 131.

¹⁶) *S. Vilfan*, Očrt S. 245—247; *ders.*, Naše lesene listine. Slovenčev koledar 1945, S. 106 f.; *Vl. Mažuranić*, Prinosi S. 1264—1266 s. v. *rovaš*; *V. Jagić*, Grafika u Slavjan = *Enciklopedija slavjanskoj filologiji* 3, Sanktpeterburg 1911, S. 26 f.; *B. Drobnjaković*, Raboši i drveni kalendari. *Politika*, Beograd 1933, 15.—18. aprila.

den Volksgerichten in Mittel- und Norddistrien. Dem Gericht saß gewöhnlich der vom Volk gewählte Župan vor. Er leitete die Verhandlung und stellte sodann den Beisitzern zwei Möglichkeiten der Entscheidung dar. Darauf folgte die Abstimmung, wobei der Vorsitzende die Stimmen mit einem Messer in ein Kerbholz einschnitt. Daher nannte Valvasor (17. Jahrhundert) diese Kerbhölzer „hölzerne Protokolle“, die in Teilen Istriens bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts in Gebrauch standen¹⁷⁾. Ähnlich schnitt man bei den bereits geschilderten Versammlungen der Slowenen Venetiens die entgegengesetzten *vota* an den beiden Enden eines Stockes ein. In Makedonien entschied das Dorfgericht noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts, indem der Gemeindeobmann (*kmet*), der oft nicht schreiben konnte, auf einem Stock Aufzeichnungen machte¹⁸⁾. Zu Valvasors Zeiten standen in den autonomen Volksgemeinden Mittelstriens die *Wahlstöcke* in Gebrauch. Bei der Wahl des Župan versammelten sich in Pazin (Mitterburg, Pisino) die Bürger und die zur Gemeinde gehörenden Bauern in der Laube und deren Umgebung. Ein Ratsmitglied nahm einen Stock und ein Messer, ging von einem Wahlberechtigten zum andern und fragte ihn, welchen von den zwölf Kandidaten er zum Župan vorschlage. Dabei machte er für jeden Kandidaten ein besonderes Zeichen in den Stock und trug daneben die abgegebenen Stimmen ein. Ebenso wählte man in Pazin den Gerichtsdienner und den Gemeindegewerksmeister¹⁹⁾. Auf ähnliche Weise bediente man sich des Kerbholzes bei den Wahlen in Moščenice und Veprinac (Ostküste Istriens). Auch bei den Wahlen des Dorfvorstehers (*kmet*) in der Gegend von Smederevo (Semendria, Serbien) schnitt man die Zahl der abgegebenen Stimmen in einen Stab²⁰⁾.

Am bekanntesten sind die *Rechnungshölzer*. Erwähnt werden sie in den Gerichtsprotokollen vergangener Jahrhunderte in Slowenien, besonders in denen der Bergtaidinge, aber auch z. B. des Stadtgerichts von Metlika (Möttling, Unterkrain)²¹⁾. Dabei handelte es sich um zweiteilige Kerbhölzer. Die Eintragungen wurden so vorgenommen, daß man dabei beide Teile aneinander hielt. Jede Partei bekam ein Stück. So gewann der Gläubiger eine Übersicht über die geschuldeten Beträge, der Schuldner aber konnte die Richtigkeit der Forderung des Gläubigers kontrollieren. Diese Form von Rechnungshölzern war bei Gastwirten verschiedener Teile Jugoslawiens durch Jahrhunderte in Gebrauch. Bei größerem Verkehr band der Wirt seine Kerbhölzer mit Draht zu einem Büschel zusammen. Wer seine Schuld begleichen wollte, mußte seinen Teil des Kerbholzes mitbringen, um ihn mit dem Hauptteil des Wirtes zu vergleichen²²⁾. Ebenso verzeichneten in Weißkrain die Kirchenpröbste, welche die Weinkeller der Nachbarschaften leiteten, den Geschäftsverkehr auf Kerbhölzern. Die Bauern entnahmen im

¹⁷⁾ S. Vilfan, Valvasorjevo poročilo o županskih sodiščih. *GMDS* 24 (1943) S. 84—89.

¹⁸⁾ Atan. Petrović, Narodni život i običaji u Skopskij Crnoj Gori. *SEZb* 7 (1907) S. 428.

¹⁹⁾ M. Premrou, Monumenta Sclavenica S. 65; Valvasor, Ehre . . . Bd. 11, S. 376, 380.

²⁰⁾ M. Bošković, Kolekcija štapova Etnografskog muzeja u Beogradu. *ZbEM* 1953, S. 124.

²¹⁾ A. Svetina, Metlika, S. 98.

²²⁾ A. Hudovernik, Pravni običaji slovenski. *SP* 3 (1883) S. 5.

Laufe des Jahres Wein aus diesen Kellern, verpflichteten sich aber, bei der nächsten Weinlese dem Keller 50% mehr Wein zurückzustellen. Der Mehrertrag diente kirchlichen Bedürfnissen²³). In Slawonien wurde im Jahre 1774 festgesetzt, daß jeder Dienstbote ein besonderes Kerbholz für seinen Verbrauch an Wein haben sollte; Ende des Jahres sollte dann vom Offizial abgerechnet werden²⁴). Unter Zuhilfenahme von Kerbhölzern ging auch in Dalmatien der Weinverkauf vor sich²⁵). Ebenso machten es einige andere Gewerbetreibende, vor allem Bäcker und Fleischer in Serbien, Makedonien und Dalmatien. In Serbien verkaufte man sehr häufig das Brot auf *rabiš*. Dies waren viereckige, 20—30 cm lange Stäbchen, die bis zu zwei Drittel der Länge auseinandergeschnitten wurden. Für jeden abgegebenen Laib Brot machte man einen Einschnitt und gab den kürzeren Teil des Kerbholzes dem Käufer. Bei der Abrechnung dieser Kleinschulden zählte der Bäcker die Zeichen und multiplizierte die Summe mit dem Preis des Laibes. Sobald der Betrag beglichen war, entfernte man die Einschnitte und die Verrechnung konnte von neuem beginnen²⁶).

Über den Gebrauch des Kerbholzes bei den Färbern stehen Nachrichten aus Bosnien, Serbien und Makedonien zur Verfügung. Man benützte zweiteilige Kerbhölzer. Bei Übernahme der Wolle oder des Garns machte der Färber auf dem Kerbholz zunächst ein Zeichen für die Partei, schnitt dann die geschuldete Summe ein und spaltete einen Teil des Holzes ab. Diesen gab er dem Eigentümer der Wolle als Bestätigung. Seinen Hauptteil aber band er an die Wolle an. Besonders lange waren solche Kerbhölzer bei den Färbern in Skopje (Makedonien) in Gebrauch²⁷). Dieselbe Form von Rechnungshölzern benützten die Walker in Kroatien, Dalmatien und Serbien. In den Walkereien am Fluß Jošanica (Serbien)²⁸) erhielt den abgespaltenen Teil der Eigentümer des Stoffes, den Hauptteil steckte der Walker an das Tuch. Auf ihm hatte man mit verschiedenen Zeichen noch die Menge (Länge des Tuches) eingeschnitten. Ebenso war der Brauch in den Walkereien an der Drina und ihren Nebenflüssen, in Dihovo und am Mali Izvor, am rechten Ufer des Timok. Bei den Walkern an der Zlotska Reka, einem Zufluß des Crni Timok (Serbien) diente das Kerbholz nur noch zum Erkennen des Stoffes. Hier fuhren die Walker durch die Nachbardörfer und sammelten bei den Bauern das Material zum Walken. Bei der Übernahme schnitten sie vom Stäbchen ein Stück ab und nähten es am Ende des Tuches ein. Das Hauptstück erhielt hier der Eigentümer des Tuchs. Gleichzeitig schrieben sie die Anzahl der Meter in ihre Notizbücher und gaben dem Eigentümer eine Kopie als Bestätigung. Hier war also

²³) *S. Viljan*, Očrt, S. 246.

²⁴) *Jos. Bösendorfer*, Agrarni odnosi S. 225.

²⁵) *Fr. Škarpa*, Raboš u Dalmaciji. *ZbNŽO* 29 (1934) 2, S. 173.

²⁶) *B. Drobnjaković*, Raboši . . .

²⁷) *M. S. Filipović*, Običaji i verovanja u Skopskoj kotlini. *SEZb* 54 (1939) S. 319; *Stevan R. Delić*, Raboš u okolici čajničkoj. *GZM* 4 (1892) S. 89—90; *S. Trojanović*, Psihofizičko izražavanje srpskog naroda poglavito bez reči. *SEZb* 51 (1935) S. 125—128, 243—244.

²⁸) *Milorad Jel. Milošević*, O valjalicama na reci Jošanici. *GEM* 12 (1937) S. 201.

der Gebrauch der Kerbhölzer schon im Absterben²⁹). Den geschilderten Gebrauch der Kerbhölzer bei den Gewerbetreibenden mußte auch die neuere serbische Gesetzgebung berücksichtigen, doch beschränkte sie im § 25 und 26 der Zivilprozeßordnung vom Jahre 1887 die Beweiskraft der Kerbhölzer auf 60 Tage vom Zeitpunkt der Warenlieferung an und auf eine bestimmte Höchstsumme.

Einfache Z ä h l s t ö c k e dienten dazu, um z. B. in Weingegenden den Ernteertrag festzustellen. Dies geschah bis vor kurzem noch in den Weingärten Untersteiermarks (Prlekija, Bizeljsko/Wisell) und im Bezirk Krško (Gurkfeld, Unterkrain), wo man die Zahl der Bütten verzeichnete, die in die Presse gebracht wurden³⁰). Ebenso geschah es in Dalmatien bei der Wein- und Olivenlese, aber auch beim Verfrachten auf Fuhrwerke und Schiffe³¹). In Bosnien übernahm unter türkischer Herrschaft der Soldat (*askar*) sein Brot und Geld mit einem solchen einfachen Kerbholz³²). Besonders lange behielten die Hirten und Senner in allen Teile Jugoslawiens diese Form der Verrechnung bei. Man vermerkte so die Anzahl des Viehs, das der gemeinsame Hirt auf die Gebirgsweide trieb³³). In den Gebieten Norddalmatiens, Nord- und Ostserbiens (Zvižd, Piroć, Dörfer am Timok), im Banat und in Makedonien (Umgebung von Djevdjelija und Maleševo), wo man sich zu gemeinschaftlicher Milchwirtschaft zusammenschloß, sind diese Einrichtungen teilweise noch erhalten. Jeder Teilnehmer sorgt für die Evidenz über seinen Viehbestand, der Hirte für die über das Ganze. Er hat einen Zählstock mit so vielen Seitenflächen, als es Mitglieder dieses viehwirtschaftlichen Betriebs gibt. Für die Herde jedes Bauern ist eine Fläche bestimmt. Am Ende erhält das Kerbholz ein Loch und kann mit einer Schnur am Gürtel befestigt werden. Unter diesem Loch beginnen die Eintragungen. Zuerst steht die Zahl der Schafe jedes Bauern, dann folgen die Zeichen für die Menge von Milch und Milchprodukten³⁴). Eine Abart einfacher Zählstöcke bilden wohl jene, die in manchen Orten Serbiens und Makedoniens die orthodoxe Geistlichkeit verwendete, um Geburten und Sterbefälle einzutragen³⁵).

Mehrteilige Kerbhölzer waren besonders dazu geeignet, sich wiederholende Leistungen zu verzeichnen. Der Lieferant behielt das Hauptstück, der Empfänger bekam den Abschnitt. Er bestätigte die Leistung, indem er über beide

²⁹) *B. Drobnjaković*, Vodenice na Drini i njenim pritokama. *GEM* 8 (1933) S. 9, 12, 13; *B. Dj. Rusić*, Dihovske valjanice. *GEM* 10 (1935) S. 83; *Milorad Jel. Milošević*, O valjalicama na Zlotoskoj Reci, *GEM* 15 (1940) S. 172; *ders.*, Valjalice na vrelima u Malom Izvoru. Ebenda S. 173—174.

³⁰) *L. Stanek*, Še o rovaših. *MI* 21 (1940) S. 353.

³¹) *Fr. Škarpa*, Raboš . . . S. 170.

³²) *Stevan R. Delić*, Raboš . . .

³³) *S. Viljan*, Naše lesene listine S. 109.

³⁴) *Fr. Nimac*, Čobanovanje. Život i tradicije pastira dalmatinske Zagore na bosanskim planinama. *EIGr* 2 (1940) S. 128; *Iv. Perišić*, Prilozi o čobanovanju na Šator planina. Ebenda S. 142; *Milorad Jel. Milošević*, Bačijanje u Zviždu. *GEM* 14 (1939) S. 114; *Milica Bošković*, Kolekcija . . . S. 119; *V. Novak*, Ovčarstvo pod Stolom in v Planici. *E* 15 (1942) S. 93.

³⁵) *S. Trojanović*, Psihofizičko izražavanje . . . S. 128.

Teile des Kerbholzes einen Einschnitt machte. Noch vor kurzem war es bei manchen Bauunternehmen in Slowenien Brauch, die Zahl der Fuhren von Material in dieser Form zu bestätigen. Die Kerbhölzer hatten die Form von Brettchen, die bis zum Griff durchsägt wurden. Es gab aber auch dreiteilige „Robasche“ der Fuhrleute. Sie bestanden aus einem mittleren Teil mit dem Griff und zwei Abschnitten. Von den letzteren erhielt der Lieferant einen, der Fuhrmann behielt das Mittelstück, den zweiten aber bekam der Polier am Bauplatz. So konnte der Bauunternehmer mit dem Fuhrmann und Materiallieferanten abrechnen³⁶). Sicher gab es ähnliche Kerbhölzer auch in anderen Teilen Jugoslawiens. Für Bosnien (Čajnica) werden sie für Fuhrleute erwähnt³⁷).

Bei den Filialkirchen Istriens war es bis zum Ende des 19. Jahrhunderts Brauch, daß die Ortsinsassen nach bestimmter Reihenfolge das Läuten der Kirchenglocken zu besorgen hatten. In Nugla (Pfarre Roč/Rozzo) war diese Reihenfolge auf einem Stab (P f l i c h t h o l z) zu sehen, auf dem die Hausmarken der Verpflichteten eingeschnitten waren. Dieser Stock wanderte von Haus zu Haus, wie die Läutepflicht sich reihte³⁸).

Die Grundherrschaften mancher Gebiete Jugoslawiens verzeichneten durch Jahrhunderte auf Kerbhölzern (A b g a b e n s t ö c k e n) die Abgaben ihrer Untertanen. Dies gilt sowohl für Teile Sloweniens als auch für Kroatien, z. B. Draganić, und Bosnien. Nach dem ersten slawonischen Urbar Karl VI. von 1737 waren die Grundherren verpflichtet, für die geleistete Fron den Untertanen ein Kerbholz als Bestätigung zu geben³⁹). Genauer bestimmte das *Regulamentum domaniale* von 1774 die Verwendung von Kerbhölzern. An jedem Wochenende sollte dem Untertanen die geleistete Fron auf einem Kerbholzabschnitt bestätigt werden. Am Jahresende sollte dann der Froner sein Kerbholz beim grundherrschaftlichen Wirtschaftsamt vorlegen, wo die Abrechnung erfolgte. Kam der Untertan seinen Verpflichtungen nicht zur Gänze nach, so wurde der Rest als Verpflichtung auf das nächste Jahr übertragen⁴⁰). Auch die öffentlichen Abgaben wurden in derselben Weise auf *Steuerstöcken* verzeichnet. Sehr lange führten die des Schreibens unkundigen Župane des Übermurgebietes (Slowenien) für jeden Steuerzahler ein Kerbholz und trugen darauf seine Leistungen ein⁴¹). Im Neretvatale (Dalmatien) forderten die Gemeinden auf gleiche Weise die Weidegebühr (*travarina*) ein⁴²). Besonders verbreitet war der Gebrauch von Steuerstöcken in Bosnien, Nordserbien und Makedonien in der Zeit der Türkenherrschaft. Diese Stöcke waren vierkantig und hatten so viele Felder, als es Häuser im Dorf gab. Die einzelnen Felder wurden voneinander durch Einschnitte getrennt, die um den Stab herumliefen. Was das einzelne Haus zu geben hatte, wurde in den Feldern durch Zeichen eingeschnitten. Die Dorfvorsteher gingen von Haus zu Haus und trugen die eingeforderten Steuern und Abgaben (*harać*,

³⁶) S. Viljan, Naše lesene listine S. 108.

³⁷) Stevan R. Delić, Raboš . . .

³⁸) Jos. Grašić, O rovaših . . . S. 419.

³⁹) Rad. M. Grujić, Gradja za kulturnu istoriju Slavonije. *Starine* 34 (1913) S. 193.

⁴⁰) Jos. Bösendorfer, Agrarni odnosi, S. 149.

⁴¹) S. Viljan, Naše lesene listine S. 110.

⁴²) Fr. Škarpa, Raboš . . . S. 171—172.

mirija, vergija, Zehent) auf dem Steuerstock ein. Diese Leute waren so geübt im Ablesen der Beträge, daß sie vor den Behörden auf Grund der Steuerstöcke so Bericht erstatten konnten, als ob sie schriftliche Aufzeichnungen hätten⁴³). In neuerer Zeit gab es auch zweiteilige Kerbhölzer, wobei der Steuerzahler einen Abschnitt zur Bestätigung erhielt. Damit wuchs bei den Dorfvorstehern die Zahl der Kerbhölzer, die in Büscheln oder Säcken aufbewahrt wurden. In den 1878 an Serbien angeschlossenen Kreisen Pirot und Vranja verzeichnete man die Steuern noch bis 1887 auf Kerbhölzern. Da gab es bei größeren Gemeinden Hunderte von Kerbhölzern, z. B. in G. Matejevac bei Niš 450; doch fiel es angeblich den Vorstehern nicht schwer, das gewünschte Kerbholz zu finden. In die Dörfer Makedoniens kam zur Zeit der Türkenherrschaft jedes Jahr ein Beamter, um den Abkaufspreis für Rohtabak zu bestimmen. Die Bauern versammelten sich, trugen ihre Wünsche vor, der Beamte entschied und schnitt eigenhändig den Richtpreis mit Zeichen in einen Holzpflöck, der auf dem Dorfplatz stand⁴⁴).

Eigenartig war der Gebrauch von Botschafts- bzw. Warnungshölzern in Makedonien. In der Gegend von Kičevo und im Becken von Skopje wurden als Kerbhölzer auch jene Stäbchen bezeichnet (*rabuš, četele*), welche die türkischen, albanischen und serbischen Komitadschis reichen Besitzern zuschickten, um ihnen durch eingeschnittene Zeichen mitzuteilen, wieviel Geld sie von ihnen verlangten. Um der Forderung Nachdruck zu verleihen und die Leute einzuschüchtern, hängte man an das Kerbholz eine Patrone; das sollte andeuten, daß man sie töten würde, falls sie nicht Folge leisteten⁴⁵).

Die Zunftaltertümer von Slowenien und Kroatien (z. B. Zunfttruhen, Kannen, Fahnen, Schilder u. a.) zeigen keine Besonderheiten gegenüber jenen Österreichs und Süddeutschlands. Die einst hier bestehenden Zünfte hatten nämlich denselben Ursprung und waren durch lebhaft Beziehungen mit den Nachbarländern im Norden und Nordwesten verbunden⁴⁶). Anderen Charakter hatten die Handwerksbruderschaften (Korporationen) im Süden, besonders in den Städten Istriens und Dalmatiens⁴⁷). Gerade Prof. H. F.

⁴³) *M. S. Filipović*, Običaji . . . S. 316; *B. Drobnyaković*, Vodenice.

⁴⁴) *S. Trojanović*, Psihofizičko izražavanje . . . S. 128.

⁴⁵) *M. S. Filipović*, Običaji . . . S. 329; *S. Trojanović*, Psihofizičko izražavanje . . . S. 248 f.

⁴⁶) *Jos. Žontar*, Tržna in obrtniška znamenja. *Ml* 21 (1940) S. 281—282; *P. Blaznik*, O celih na Slovenskem. Sonderdruck aus dem (nicht erschienenen) *Zbornik slovenskega obrta 1918—1938*, Ljubljana 1940; *Fritz Popelka*, Schriftdenkmäler des steirischen Gewerbes. Bd. 1, Graz 1950, S. 52, 123, 130, 176, 183, 187, 197, 227; *V. Hoffiler*, Prilog poznavanju obrtničkih cehova grada Zagreba u srednjem vijeku. *VjAD* N.S.10 (1908/09) S. 107—119; *Jos. Matasović*, Kulturnohistorijska izložba grada Zagreba g. 1925. *NSt* 10 (1925) S. 171 f.

⁴⁷) *K. Vojnović*, Dubrovačke obrtne korporacije (cehovi) od XIII do XVI vijeka. *MHJ* VII/2, Zagreb 1900; *I. Strohal*, Bratstva (bratovštine) u starom Trogiru. *Rad* 201 (1914) S. 47—66; *V. Foretić*, Dubrovačke bratovštine. *Časopis za hrvatsku poviest* I (1943), S. 18—30 (Fahnen, Bruderschaftshäuser und Trachten der einzelnen Bruderschaften); *Dr. Roller*, Dubrovački zanati u XV. i XVI. stoljeću = Gradja za gospodarsku povijest Hrvatske 2, Zagreb 1951, S. 52, 65, 70 f. (Zunftfahnen), 74 (Zunftladen).

Schmid war es, der wiederholt auf die große Bedeutung des Bruderschaftswesens in den dalmatinischen Städten hingewiesen hat⁴⁸⁾. Erst seit dem Jahre 1913, als Tih. R. Djordjević († 1944) entsprechende Anleitungen herausgab⁴⁹⁾, begann man Material zur Geschichte der Zünfte in den serbischen Ländern zu sammeln. Doch fehlt bisher ein zusammenfassendes Werk über die Zünfte in Serbien und Makedonien⁵⁰⁾, wie es vor kurzem H. Kreševljaković für das bosnische Zunftwesen zur Türkenzeit (1463—1878) geschaffen hat⁵¹⁾. Die bosnischen Zünfte besaßen im allgemeinen als Abzeichen nur Zunftfahnen. Nur in Mostar (Herzegowina) stellte Kreševljaković noch je zwei Zunftstäbe aus Silber in der Form von Szeptern fest⁵²⁾.

III.

Unter den Symbolen ist der Roland (Orlando) von Dubrovnik (Ragusa, Dalmatien) an erster Stelle zu erwähnen. M. Medini suchte seine Geschichte vom 10. Jahrhundert an, vom alten „Carrum“ und der „berlina“ bis zum Steinpfeiler mit der Rolandfigur in der Form, wie er seit der Restauration im Jahre 1878 besteht, zu verfolgen. Er ist ein einzigartiges Freiheitszeichen einer Stadt in Jugoslawien. Sieben Tage vor dem Blasiusfeste wurde auf dem zur Rolandsäule gehörenden Flaggenmaste das Banner des hl. Blasius, des Patrons der Stadt und Republik, aufgezogen. Dort verblieb es 15 Tage. Für diese Zeit war der Festfriede für jedermann gesichert. Die flüchtigen Schuldner konnten ungehindert zurückkehren und während dieser Zeit setzte die Tätigkeit der Gerichte aus¹⁾. In verschiedenen Formen treten die D i e n s t- und G e r i c h t s s t ä b e als Amtszeichen von Behörden und Gewalthabern bei den Völkern Jugoslawiens auf. In Slowenien und Kroatien treffen

⁴⁸⁾ H. F. Schmid, Die Burgbezirksverfassung bei den slawischen Völkern. *JbKGSJ* N. F. 2 (1926) S. 89; ders., Die Grundzüge und Grundlagen der Entwicklung des kirchlichen Zehntrechts auf kroatischem Boden während des Mittelalters. *Šišičev zbornik*, Zagreb 1929, S. 447.

⁴⁹⁾ T. R. Djordjević, Upustvo za prikupljanje gradiva o zanatima i esnafima u srpskim zemljama. Beograd 1913.

⁵⁰⁾ B. Bogišić, Zbornik . . . S. 501; T. R. Djordjević, Arhivska gradja za zanate i esnafi u Srbiji od drugog ustanka do esnafske uredbe 1847 god. *SEZb* 33 (1925); ders., Seoske zanatske organizacije. *GSKND* 2 (1927) S. 358—360; St. M. Mijatović, Zanati i esnafi u Rasini. *SEZb* 42 (1928); S. Trojanović, Psihofizičko izražavanje . . . S. 256 f.; M. S. Filipović, Stari zanati i esnafi u Velesu. *GEM* 9 (1934) S. 53, 56 (Zunftladen und Fahnen).

⁵¹⁾ Hamdija Kreševljaković, Esnafi i obrti u Bosni i Hercegovini 1463—1878. *ZbNŽO* 30, S. 55—178, 35, S. 61—138; ders., Sarajevska čaršija, njeni esnafi i obrti za osmanlijske uprave. *NSt.* 14 (1929) S. 15—58, bes. S. 34; nach Kreševljaković stellte F. Taeschner, Das bosnische Zunftwesen zur Türkenzeit 1463—1878. *Byzantinische Zeitschrift* 44 (1951) S. 551—559, dar.

⁵²⁾ *ZbNŽO* 30, S. 88 f., 35, S. 83 f.

¹⁾ Rad 105 (1891) S. 36; P. Puntchart, Der Roland von Ragusa. *ZRG* 30 (1909) German. Abt., S. 299—304; Vid Vuletić, Stari običaji Dubrovnika. *GDUD* 1 (1929) S. 154; Milorad Medini, Starine dubrovačke. Dubrovnik 1935, S. 257—259; Eb. v. Künssberg, Rechtliche Volkskunde. Halle 1936, S. 114.

wir Stadt- und Marktrichterstäbe (z. B. Ljubljana/Laibach, Radovljica/Radmansdorf, Metlika/Möttling, Žužemberk/Seisenberg, Varaždin u. a.)²⁾. In vielen geschichtlichen Quellen wird der Gerichtsstab der Landschranne in Ljubljana (Laibach) erwähnt. Er spielte bei den Verhandlungen nach der Schrankenordnung eine bedeutende Rolle³⁾. Der Stab der Gerichtsherren bei den Bergtaidungen war Symbol ihrer niederen Gerichtsbarkeit. Auch die Župane, welche die bereits behandelten Volksgerichte leiteten, hielten einen Gerichtsstab in der Hand⁴⁾. Unter der Herrschaft der Türken und des Fürsten Miloš Obrenović war der Amtsstab ein ständiges Zeichen der Würde von Orts- und Gemeindevorstehern (Kmeten)⁵⁾. Im Dorfgericht konnte die Verhandlung nicht früher beginnen, als bis der Vorsteher (*kmet*, *knez*) seinen Amtsstab auf den Tisch gelegt hatte. Wenn die Bewohner einen neuen Dorfvorsteher wählten, händigten sie ihm auch den Stab als Amtzeichen ein. In Jasenica übergab der abtretende *kmet* den Stab dem neugewählten. In der Umgebung von Smederevo (Semendria) stach der alte *kmet* in Gegenwart der Dorfbewohner seinen Stab in die Erde und verabschiedete sich von ihnen. Darauf trat der neugewählte heran, zog den Stab heraus und übernahm ihn. In Marijovo (Makedonien) bekam der Dorfvorsteher jedes Jahr einen neuen Amtsstab, so daß die Zahl der Stäbe der Zeit seiner Amtstätigkeit entsprach. In Makedonien führte auch der Gehilfe des Vorstehers (*birov*, *protoger*) einen Stab als Amtzeichen⁶⁾. Einen Dienststab hatte auch der Gemeindecapetan in der Gegend von Kotor (Cattaro, Dalmatien), der Dorfkněz der Militärgrenze Slawoniens, aber auch die Feldhüter mancher Dörfer und Gemeinden, z. B. in der Umgebung von Belgrad, Jajce (Bosnien) und im Banat⁷⁾. Sonderbar war das Schicksal der Amtsinsignien des Oberhauptes der autonomen Gemeinde Poljica (Dalmatien). Im Jahre 1807 hatten die Franzosen die Autonomie aufgehoben. Dabei spielte auch der Umstand eine Rolle, daß es die Bevölkerung mit den Russen hielt, die damals eine Flotte unter Admiral Senjavin ins Adriatische Meer gesandt hatten. Nach dem Abkommen zwischen Napoleon und dem Zaren zogen sich bald darauf die Russen aus der Adria zurück; mit ihnen verließ das letzte Oberhaupt der Poljica seine Heimat und nahm die Insignien, darunter auch den Amtsstab der freien Gemeinde mit⁸⁾. Auf einigen bosnischen Grabsteinen (*stećci*), unter denen die höhere Geistlichkeit der Bogomilen (Patarenen)kirche ruht, z. B. in Gorani bei Ostrožac (Bezirk Konjic) oder in Humsko (Bezirk Foča) findet man den charakteristischen Stab des „*ded*“ (Bischof der bosnischen Kirche) dargestellt. Es ist ein gerader Stab mit einem

²⁾ *MHK* 1853, S. 24; *Jos. Pečnak*, Local-Chronik der Edlinge von Tüchern. Cilli 1894, S. 24; *R. Horvat*, Crtice iz hrvatske pravne povijesti. *MjPD* 43 (1917) S. 380; *S. Vilfan*, Očrt, S. 243.

³⁾ *A. Dimitz*, Geschichte Krains, 4. Laibach 1876, S. 75—76.

⁴⁾ *S. Vilfan*, a. a. O.

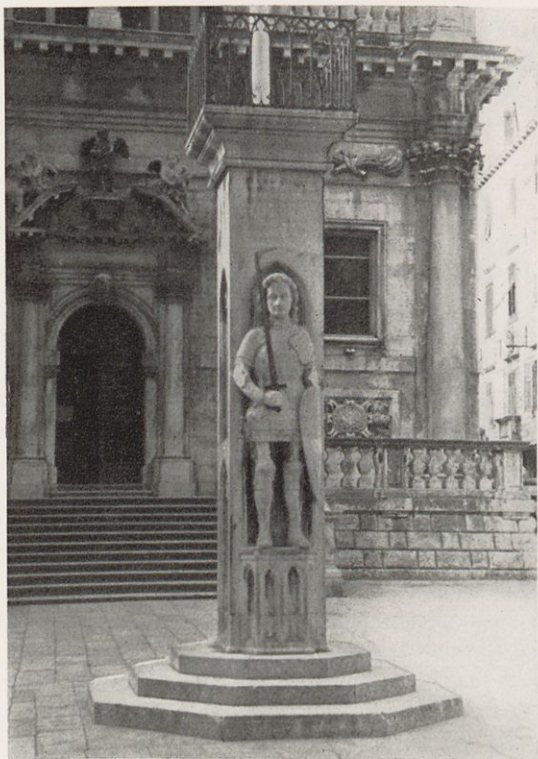
⁵⁾ *Milica Bošković*, Kolekcija štapova . . . S. 117—127.

⁶⁾ *S. Trojanović*, Psihofizičko izražavanje . . . S. 254; *M. S. Filipović*, Običaji . . . S. 319.

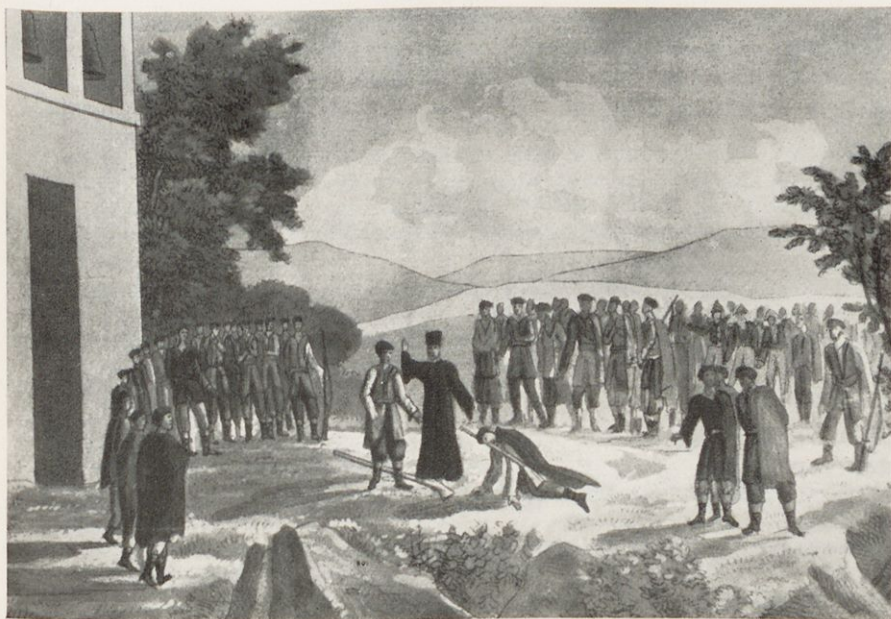
⁷⁾ *M. S. Filipović*, Običaji . . . S. 320; *Jos. Bösendorfer*, Agrarni odnosi . . . S. 76; *P. Šerović*, Iz arhiva stare topaljske opštine kod Hercegnovoga. *GEM* 8 (1953) S. 30 f.

⁸⁾ *A. Solovjev*, Szlachta zaściankowa . . . S. 8.

Der Roland von Dubrovnik
(Ragusa) (Photo Dr. V. Foretić)



Feierlicher Abschluß des Sühne-
vertrags in Montenegro (nach
Vialla de Sommières, 1820)



Querholz in der Form des großen Buchstaben T. Dies entspricht der Form des Bischofsstabs, wie er in der christlichen Kirche des Westens bis zum 12. Jahrhundert in Gebrauch stand. Die bosnische Bogomilenkirche hatte diese ältere Form bis zu ihrem Erlöschen im 16. Jahrhundert bewahrt⁹⁾.

IV.

Aus der Gruppe von Zeichen möchte ich nur auf einige näher eingehen. Die beweglichen Sachen werden allenthalben mit Zeichen versehen, die ihre Zugehörigkeit zu einem bestimmten Haus dartun. Zu den ältesten Besitzzeichen gehören die Viehzeichen, die besonders für Schafe verwendet werden, um vor Verwechslungen und Diebstahl zu sichern¹⁾. Viehzeichen wurden im 18. Jahrhundert in Slawonien auch den Schweinen in die Ohren eingeschnitten, um das grundherrschaftliche Vieh von dem übrigen zu unterscheiden²⁾. Bestimmte Marken wurden besonders in Serbien und Slawonien an Bäumen angebracht, in denen sich wilde Bienenschwärme niedergelassen hatten. Der Finder machte z. B. ein Kreuzzeichen auf die Baumrinde, was bedeutete, daß er sich das Recht auf die Ausbeute der Waben vorbehalten hatte³⁾.

Den Bestand und Verlauf einer Grenze kennzeichnen natürliche und künstliche Grenzzeichen⁴⁾. In historischen Quellen unseres Gebiets werden als Grenzen auffallende Bäume und Steine erwähnt. Interessanter sind jedoch jene Zeichen, die in Felsen und Steine eingegraben wurden und sich durch Jahrhunderte, einige sogar bis heute erhalten haben. Im Jahre 1134 hat man für den Besitz des Klosters des hl. Chrysogonus in Zadar (Zara) den Buchstaben G in die Grenzsteine einmeißeln lassen, im Jahre 1191 für den Besitz der Kirche des hl. Domnius in Split (Spalato) den Buchstaben D⁵⁾. In Segeto am Meere nw. von Trogir (Traù) ist die eingemeißelte Mitra als Besitzzeichen des einstigen Bistums von Trogir (Traù), ebenso in Sitno (Poljica) ein Buch als Besitzzeichen des Erzbistums von Split (Spalato) noch sichtbar⁶⁾. Eine

⁹⁾ A. Solovjev, Jesu li bogomili poštovali krst. *GZM* N. S. 3 (1948) S. 89—95; ders., Les Bogomiles vénéraient-ils la Croix? *Bulletin de la Classe des lettres et des sciences morales et politiques*, Académie Royale de Belgique, 5^e série, XXXV. Bruxelles 1949. Abbildungen der erwähnten Grabsteine auch in *Poviest Bosne i Hercegovine* I, Sarajevo 1942, S. 767, 778.

¹⁾ S. Trojanović, Glavni srpski žrtveni običaji. *SEZb* 17 (1911) S. 174, 179, 181, 191—193; St. Dučić u. J. Erdeljanović, Život i običaji plemena Kuća. *SEZb* 48 (1931) S. 14; S. Trojanović, Psihofizičko izražavanje. *SEZb* 52 (1935) S. 129; Miloš Dj. Škarić, Život i običaji „planinara“ pod Fruškom gorom. *SEZb* 54 (1939) S. 127; V. Novak, Ovčarstvo pod Stolom in v Planici. *E* 15 (1942) S. 91; S. Vilfan, Očrt S. 249.

²⁾ Jos. Bösendorfer, Agrarni odnosi . . . S. 212.

³⁾ N. Cvar, Narodno pčelarenje u selima oko Siska. *EIGr* 4 (1943) S. 15, 17, Bild auf S. 33; S. Trojanović, Psihofizičko izražavanje S. 124; B. Bogišić, Zbornik . . . S. 399.

⁴⁾ Über Grenzzeichen im allgemeinen vgl. *Eb. v. Künssberg*, Rechtliche Volkskunde. Halle 1936, S. 130 f.

⁵⁾ *CD* 2, S. 45, Nr. 43 (1134), S. 250 f. Nr. 236 (1191); M. Klarić, Obrovac sredovječnih isprava. *VjAD* N. S. 16 (1935) S. 37.

⁶⁾ Nach Mitteilungen von Dr. Lovre Katić, Solin; vgl. auch dessen Studie: Topografske bilješke solinskoga polja. *VjAH* 52 (1950) bes. S. 82.

Besonderheit ist die antike Grenzinschrift auf dem Felsen im Dorf Vaganj (Bezirk Jajce, Bosnien), welche die Grenzziehung zwischen dem Stammesgebiet der Sapuates und Aematini in der Provinz Illyricum (zwischen 37 und 41 n. Chr.) betrifft. Mehrere Inschriften im archäologischen Museum in Split (Spalato) zeigen, daß es einige Male notwendig war, durch Verwaltungsbehörden die Grenzen zwischen den streitsüchtigen illyrischen Stämmen und dalmatinischen Gemeinden festzulegen⁷⁾.

Als künstliche Grenzzeichen verwendete man in den Boden eingelassene rohe und behauene Steine, aufgeworfene Erdhügel u. a. Im Mittelalter stand auf der Insel Čiovo (Bua) eine Steinsäule, welche die Grenze zwischen den Gemeinden Trogir (Traù) und Split (Spalato) kennzeichnete⁸⁾. Ähnliche Grenzsäulen bestanden im 10. Jahrhundert in Makedonien an der bulgarisch-byzantinischen Grenze⁹⁾. In die Grenzhügel, die im 18. Jahrhundert in Slawonien „Onken“ genannt wurden, schlug man Holzpfähle ein¹⁰⁾. Zur größeren Sicherheit grub man unter die Grenzsteine verschiedene unverwesliche Zeichen ein oder legte unter den Grenzstein noch einen anderen größeren Stein. Über diese geheimen Unterlagen und Beigaben, die bei den Völkern Jugoslawiens sehr häufig verwendet wurden und hie und da noch verwendet werden¹¹⁾, berichtete E. v. Künnsberg¹²⁾. Ein zusammenfassendes Werk über die Grenzzeichen und das Grenzrecht auf dem Boden Jugoslawiens wäre sehr erwünscht. M. R. Barjaktarević¹³⁾ befaßte sich in seiner Studie über Besitzgrenzen bei den Serben nur kurz mit den Hauptformen, erbrachte aber nicht den Beweis, daß die Grenzzeichen aus Totems entstanden seien. Nicht zu den Grenzzeichen gehört die *potka*. Sie war immer nur ein Verbotzeichen, das auf Saatfeldern in der Form eines kleinen Erdhügels mit eingesteckten Baumästen aufgerichtet wurde. Derselbe Ausdruck bedeutete im Gesetzbuch des serbischen Zaren Dušan aus dem 14. Jahrhundert die Buße für das Weiden auf verbotennem Boden¹⁴⁾.

⁷⁾ F. Bulić, Prinosak k poviesti uredjenja granica medju raznim plemenima u Dalmaciji za rimsko doba. *GZM* 2 (1890) S. 406—413; M. Abramić, Untersuchungen in Norddalmatien. *Jahreshefte des österr. archäologischen Instituts* 12 (1909), Beiblatt S. 30, 32 f.

⁸⁾ D. Farlati, *Illyricum sacrum* 3, S. 345, Nr. LXIII.

⁹⁾ L. Hauptmann, Uloga Velikomoravske države u slavensko-njemačkoj borbi za Podunavje. *Rad* 243 (1932) S. 203.

¹⁰⁾ G. Bodenstern, Povijest naselja u Posavini god. 1718—1739. *GZM* 19 (1907) S. 607; S. Trojanović, Psihofizičko izražavanje S. 120.

¹¹⁾ T. A. Bratić, Odlomci iz narodnih pravnih običaja u Hercegovini. *GZM* 16 (1904) S. 296; St. Dučić u. J. Erdeljanović, Život i običaji plemena Kuča S. 125; M. S. Filipović, Običaji . . . S. 342, 478.

¹²⁾ Geheime Grenzzeugen. Das Rechtswahrzeichen 2. Grenzrecht und Grenzzeichen, 1940, bes. S. 70.

¹³⁾ M. R. Barjaktarović O zemljišnim medjama u Srba. = Posebna izdanja SAN 203, Etnografski institut 4. Beograd 1952; vgl. auch die Besprechungen von S. Viljan, *SE* 6—7 (1954) S. 337—339, und M. S. Filipović, *ZbMS*, Serija društ. nauka 6, Novi Sad 1953, S. 201—206.

¹⁴⁾ M. R. Barjaktarović, „Potka“ Dušanova zakonika i našega doba. *ZbEM* 1953, S. 232 bis 233; S. Trojanović, Psihofizičko izražavanje . . . S. 118—120; Vl. Mažuranić, Prinosi . . . S. 1051.

Burgfriedszeichen kenne ich bisher nur aus Slowenien, z. B. aus Ptuj (Pettau) und Umgebung, und aus dem Hammergewerkenort Kropa (Kropp, Oberkrain)¹⁵⁾. Das letztere wurde im Jahre 1728 anlässlich der Ankunft Kaiser Karls VI. in Krain errichtet.

V.

Zu der Gruppe von *F o r m h a n d l u n g e n* (rechtsrituellen Tatbeständen) darf der bis ins 17. Jahrhundert zurück belegte, einst stark verbreitete Brauch der „*K ö n i g s w a h l*“ in dalmatinischen Städten und Landgemeinden nicht gezählt werden. Er kann nicht etwa mit der Kärntner Herzogseinsetzung verglichen werden und stellt keine Reminiszenz an die Wahl kroatischer Fürsten, Könige oder Stammeshäuptlinge dar. Es war ein Weihnachts- bzw. Neujahrsbrauch, der wohl auf den römischen Saturnalienkönig zurückgeht, wobei man für einige Tage einen „König“ wählte, ihm zum Scherz Herrscherinsignien übergab und ihn in einigen Ortschaften, z. B. in Grohote auf der Insel Šolta (Solta), auf einen Steintisch erhob¹⁾.

Von den prozessualen Formen möchte ich aus der Gruppe der Eide den *G r e n z e i d* mit dem *R a s e n s t ü c k* (oder der Erdscholle) auf dem Kopf hervorheben. Auf dem Boden Jugoslawiens läßt er sich in zwei Formen feststellen. Die erste ist aus historischen Quellen für Nordkroatien, Slawonien und die Vojvodina vom 14. bis zum 16. Jahrhundert bekannt. Sie kam in Kreisen des Adels und der Bürger in Verwendung. Der Grenz eid bildete eine Phase des Beweisverfahrens im Prozeß um Grund und Boden. Er wurde auf dem strittigen Boden in Anwesenheit eines Delegierten des glaubwürdigen Ortes abgelegt. Während aus dem genannten Gebiet seit dem 17. Jahrhundert keine weiteren Angaben bekannt sind, war im Süden, in Bosnien, in der Herzegowina, in Serbien und Makedonien beim Bauernvolk der Grenz eid mit dem Rasenstück, das öfters noch mit einem Stein und Dorn beschwert wurde, durch Jahrhunderte bis vor etwa 20 Jahren ein lebender Rechtsbrauch. In Makedonien trug man an Stelle des Rasenstücks einen Ranzen voll Erde, der auf dem Nacken befestigt wurde. In Slowenien und Dalmatien besteht keine Spur von einem ähnlichen Beweisverfahren.

Bezüglich des Verfahrens bestand aber einiger Unterschied zwischen der Beweisführung im Norden und Süden. Dort zeigte die Prozeßpartei zunächst

¹⁵⁾ *ČZN* 22 (1927) S. 102, 24 (1929) S. 227; *A. Müllner*, Geschichte des Eisens in Krain, Görz und Istrien. Wien 1909, S. 297—298.

¹⁾ Darüber besteht eine umfassende Literatur: *Edm. Schneeweis*, Grundriß des Volksglaubens und Volksbrauchs der Serbokroaten. Celje 1935, S. 164; *M. Barada*, O našem običaju „biranja kralja“. *Starohrvatska Prosvjeta* N. S. I (1927) S. 197—209, bes. S. 199, 209; *Jos. Matasović*, O izboru kralja na Molatu, *NSt* 7, S. 84—90; *ders.*, Još o svečanostima „biranih kraljeva“ u mletačkoj Dalmaciji. *NSt* 9, S. 209—211; *P. Bačić*, Izbor seoskog kralja u Dalmaciji. *ZbNŽO* 26 (1928) S. 319; *V. Car Emin*, Krunitba pučkoga kralja na Molatu. *Jadranska Straža* 1940, S. 409—410; *VI. Cvitanović*, Dva priloga o „biranju kraljeva“ u Dalmaciji. *ZbNŽO* 35 (1951) S. 29—59; *Jos. Mal*, K starejši zgodovini Slovencev. *Čas* 10 (1916) S. 89. Laut Bericht des Denkmalmamts in Zagreb besteht der Steintisch in Grohote nicht mehr.

die strittige Grenze an, erneuerte die Grenzzeichen und schwor erst dann feierlich den Grenz eid. Hier aber beteuerte die Prozeßpartei zunächst, den richtigen Grenzverlauf zu kennen, worauf sie aufgefordert wurde, das Rasenstück zu nehmen und mit dem Rasenstück auf dem Kopf die Grenzlinie von einem Ende zum anderen abzugehen.

Dieser Grenz eid mit dem Rasenstück bzw. der Erde ist nur ein Glied aus dem gesamten Geltungsbereich eines Rechtsbrauchs, der von Böhmen über Mähren und Oberschlesien nach Ungarn, Siebenbürgen, Jugoslawien, ja bis in die Moldau und Wallachei (Rumänien) und sogar nach Rußland reicht. Dabei entspricht die geschilderte nördliche Form (von Nordkroatien, Slawonien und der Vojvodina) vollkommen der Form, die in Ungarn ausgeübt wurde. Es liegt nahe zu denken, daß infolge der Jahrhunderte andauernden politischen und wirtschaftlichen Beziehungen dieser Rechtsbrauch von Norden eingeführt wurde. Dabei wurde der Schwur auf dem strittigen Boden mit bloßen Füßen, ohne Kopfbedeckung, mit gelöstem Gürtel (in einigen Fällen sogar nur mit Hemd und Hose angetan), einen Rasen vom strittigen Boden auf dem Kopf haltend, geleistet. Gewöhnlich mußte die Prozeßpartei, welche die Grenze begangen hatte, eine größere Zahl von Eideshelfern beiziehen (12, 17, 31), die ebenfalls ein Rasenstück auf dem Kopf halten und den Schwur an einem Grenzzeichen mitsprechen mußten. Darin beteuerten sie, daß die ausgezeigten Grenzen und gesetzten Grenzzeichen richtig seien und der strittige Grund und Boden seit jeher der prozeßführenden Partei gehört habe. Das Ablegen des Grenz eides wurde vom Herrscher, dem Banus oder dem Stadtgericht vorgeschrieben und in Anwesenheit von Vertretern dieser Stellen und eines glaubwürdigen Orts abgelegt. Auch die Zagreber (Agramer) Chorherren mußten 1391 im Streit des Kapitels mit dem Bischof Johannes mit gelöstem Gürtel, barfuß und ein Rasenstück auf dem Kopf haltend den Grenz eid ablegen. In einigen Fällen, z. B. 1427 für einen Angehörigen der Adelsgemeinde von Turopolje bei Zagreb (Agram) bzw. 1455 für einen Bürger von Zagreb, wurde noch vorgeschrieben, daß die Schwörenden in einer knietiefen ausgeworfenen Grube stehend mit Rasenstücken auf dem Kopf den Eid leisten sollten. Die Grube mußte so groß gemacht werden, daß in obigem Falle (1427) 18 Personen darin stehen konnten. Hier treffen wir das zweite Element, den G r a b e n e i d. Im territorialen Wirkungskreis des Kapitels von Arad als glaubwürdigen Ortes wurde die Grenz eidformel meist in einer ausgehobenen Grube gesprochen.

Den Grenz eid im Graben finden wir auch in böhmisch-mährisch-oberschlesischen Quellen. In Böhmen und Mähren wird der Grenz eid vom 15. bis zum 17. Jahrhundert erwähnt, doch entfällt im 17. Jahrhundert schon der Gebrauch des Rasens; im 18. Jahrhundert kennen wir keine Fälle des Graben eides mehr. Dabei legten den Eid im Graben nur Bauern kniend ab, die Adeligen aber außerhalb des Grabens stehend. In Oberschlesien galt dieser Grenz eid nur für Bauern. Diese schworen in der Grube kniend mit einem Rasenstück auf dem Haupt. Nach Pappenheim ist die Grube erst nachträglich dem Rasen eid hinzugefügt. Dadurch sollte wohl der schon im Rasen eid zum Ausdruck kommende Gedanke verstärkt werden, welches Schicksal dem Meineidigen drohe.

Bei der südlichen Form des Grenzrides (Bosnien, Herzegowina, Serbien, Makedonien) war dieser Rechtsbrauch das äußerste Beweismittel zur Festsetzung der Grenze, wenn es durch Zeugen, alte Leute aus der Nachbarschaft, nicht möglich war, den Streit zu entscheiden und die Prozeßparteien zu keinem Ausgleich bereit waren. Voraussetzung war ferner, daß der Grenzverlauf zwischen zwei Grundstücken bzw. die Grenze zwischen den Territorien zweier Dörfer strittig war und es nicht gelungen war, den Streit friedlich zu schlichten. Auch kam es zu der Grenzbegehung mit dem Rasenstück in dem Fall, wenn eine Partei behauptete, ein Grenzstein sei verschoben worden. Im Laufe des Beweisverfahrens vor dem Dorfgericht fiel die Entscheidung, wer den Rasen ausschneiden und tragen sollte. Der Kläger forderte etwa den Beklagten dazu auf oder der Kläger erbot sich selbst dazu. Bei einem Streit zwischen zwei Dörfern konnte etwa der türkische Richter einen Greis auffordern, das Rasenstück auf den Kopf zu heben und die Grenzlinie zu begehen. Es konnten aber auch die Vertreter beider Dörfer übereinkommen, wer die Erde auf dem Nacken tragen und die nach seiner Überzeugung richtige Grenze auszeigen sollte. Bevor aber die dazu bestimmte Person in Gegenwart der Nachbarn die Grenze beging, leistete sie einen feierlichen Eid, mit dem sie beteuerte, die richtige Grenze zeigen zu wollen. In Bosnien und der Herzegowina, wo dieser Rechtsbrauch bis 1878 allgemein verbreitet war, glaubte man, diese Person werde sogleich unter der Last zusammenstürzen, sobald sie eine falsche Richtung einschlagen und von der richtigen Grenze abweichen sollte. Falls aber der Meineidige nicht sogleich bestraft wurde, so war man doch überzeugt, daß die bösen Folgen in Kürze eintreten würden, und zwar nicht nur für den Schwörenden, sondern auch für seine Nachkommen. Ähnlich wie z. B. in Bosnien ein Rasenstück getragen wurde, in Makedonien aber ein Säckchen mit Erde, so bestand derselbe Unterschied zwischen der Moldau und der Wallachei. Dort wurde der Grenzrid vor allem zur Bestärkung der Zeugenaussagen verwendet. Überall ist der Rechtsbrauch aus der Überzeugung von der Allmacht der Erde zu erklären²⁾.

²⁾ *CD* 15, S. 276—278, Nr. 199 (1377 Požega); *MHCZ* 1, S. 328 Nr. 352 (8. 11. 1391), S. 333 Nr. 359 (18. 2. 1392), 7, S. 91 (2. 5. 1455); *MHCT* 1, S. 206 f. (20. 5., 2. 8., 22. 8. 1427), 3, S. 430. *Jakob Grimm*, Deutsche Rechtsaltertümer 4. Aufl. 1 (1922) S. 166; *Ed. Schneeweis*, Grundriß . . . S. 246; *Franz Eckhart*, Die glaubwürdigen Orte Ungarns im Mittelalter. *MIÖG* 9. Ergänzungsband, Innsbruck 1915, S. 533 (Die Meinung E.s, daß man Erde auf den Kopf streute, entspricht nicht den Quellen); *Max Pappenheim*, Rasengang und Fußspurzauber. *ZRG* 40 (1919) German. Abt. S. 81—82; *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens*, 9. Nachtrag S. 106; *K. Juhász*, Das Kapitel von Arad als glaubwürdiger Ort. *MIÖG* 42 (1954) S. 416; *E. Lilek*, Božji sudovi (ordalia) i porotnici (conjuratores) u Bosni i Hercegovini. *GZM* 4 (1892) S. 133; *ders.*, Gottesurteile und Eideshelfer in Bosnien und der Hercegovina. *WM* 2 (1894) S. 65; *Aleksa Jovanović*, Prinosi za istoriju starog srpskog prava 2. Beograd 1900, S. 35 f.; *T. A. Bratić*, Odlomci iz narodnih pravnih običaja u Hercegovini. *GZM* 16 (1904) S. 296 f.; *S. Trojanović*, Glavni srpski žrtveni običaji. *SEZb* 17, S. 66 f.; *ders.*, Psihofizičko izražavanje . . . S. 254 f.; *S. Petković*, Skopska Crna Gora S. 433; *M. S. Filipović*, Običaji . . . S. 343; *ders.*, Etnološke beleške iz severnih veleških sela. *GEM* 7 (1932) S. 74; *ders.*, Beleške o narodnom životu i običajima na Glasincu. *GZM* N. S. 10 (1955)

Es überrascht einigermaßen, daß keine Nachrichten über den Raseneid aus Montenegro bekannt sind. Zur Erklärung genügt nicht der Umstand, daß es in diesem felsigen Lande wohl wenig Ackerflächen gab; dafür gab es oft genug wegen der Weideplätze blutige Streitigkeiten zwischen Sippen- und Stammesgemeinschaften. P. Rovinskij erwähnt Fälle, wo zur Bestimmung der Grenze die beiden Prozeßparteien von verschiedenen Stellen aus gleichzeitig liefen. An ihrem Treffpunkt wurde dann die Grenze gezogen. Nach albanischem Gewohnheitsrecht, das lange auch in Teilen von Montenegro und Makedonien Geltung hatte, wurden die Grenzen zwischen entzweiten Stämmen so festgesetzt, daß jede Partei ihrem Vertreter einen großen Stein auf den Rücken band. Dann gingen die beiden vor, soweit sie die Last schleppen konnten. Wer am weitesten trug, dessen Stammesgrenze wurde dort gezogen³⁾.

Unter den Gottesurteilen im engeren Sinne möchte ich nur den Beweis mit heißem Wasser (*judicium aquae ferventis*), der sich im jugoslawischen Raum am längsten hielt, behandeln. Im Statut der Stadt Labin (Albona, Istrien) von 1341 wird unter dem Namen „*Jex Caldaria*“ dieses Gottesurteil vorgeschrieben. Erst unter venetianischer Herrschaft wurde im lateinischen Kodex des Statuts das 33. Kapitel des I. Buches über die Verwendung dieses Gottesurteils gestrichen und damit außer Kraft gesetzt. Aus demselben geht hervor, daß man diesen Beweis an einem Freitag Morgen vornehmen sollte. Ein großer Kochkessel wurde mit Wasser gefüllt und das Wasser auf dem Feuer bis zum Kochen erhitzt. Darauf ließ man einen Stein ins Wasser gleiten, wusch dem Beschuldigten die Hände und forderte ihn auf, mit bloßen Händen den Stein aus dem Kessel zu holen. Sobald dies geschehen war, zog man dem Beschuldigten über die Hände Handschuhe und versiegelte sie. Am nächsten Sonntag wurden vor der Loggia die Siegel entfernt und die Handflächen untersucht. Fand man Verbrennungszeichen, so wurde der Beschuldigte verurteilt, andernfalls wurde er freigesprochen. Dasselbe alte Gottesurteil war auch im mittelalterlichen Serbien unter dem Namen „Kessel“ (*kotao*) in Gebrauch. An Stelle eines Steines wurde oft ein glühendes Stück Eisen ins heiße Wasser geworfen. Unter dem Zaren Dušan wurde die bisher sehr häufige Verwendung dieses Ordals auf die niederen Bevölkerungsklassen (*sebri*) eingeschränkt, Klosteruntertanen und Proniare aber davon ausgenommen. Seit dem 15. Jahrhundert fehlen weitere Angaben über dieses Verfahren. Wahrscheinlich ging aus dem ma. serbischen Gottesurteil des „Kessels“ das montenegrinisch-bosnische Ordal der „*mazija*“ hervor. Obwohl „*mazija*“ Eisen bedeutet,

S. 131; *Stan. Borowski*, Sredniowieczny sąd senjorów miasta Gradcu kolo Zagrzebia. Warszawa 1932, S. 47 f.; *J. Kapras*, Mezní přísaha v českém právu. *Sborník věd právnických a statních* 15 (1915) S. 286—297; *ders.*, Der altböhmisches Grenzeid im Graben unter dem Rasen. *ZvglR* 34 (1916) S. 283—332; *Dimitru D. Motolescu*, Der Grenzeid mit der Erdscholle auf dem Kopfe im alten rumänischen Recht. *ZvglR.* 52 (1938) S. 269—289; *V. Peretc*, Kljatva s zemlej v častutke. *Slavia* 7 (1928/29) S. 919 f.

³⁾ *St. Borowski*, *Mazija*. Studium z dziejów prawa czarnogórskiego. *Miscellanea historico-iuridica*, Praha 1940, S. 16; *M. A. Freiin v. Godin*, Das albanische Gewohnheitsrecht. *ZvglR* 57 (1954) S. 20.

handelt es sich nicht um das eigentliche Eisenordal (*judicium ferri candentis*), das dem ma. Serbien nicht unbekannt war und darin bestand, daß der Beschuldigte ein glühendes Eisenstück von einer Stelle zur anderen tragen mußte. Hier mußte dieses Eisenstück aus dem Kessel gehoben werden. Dieses Verfahren wurde in Montenegro nur bei Stammesgerichten verwendet und wurde nur dann vorgeschrieben, wenn ein Beweis mit Eidshelfern oder sonst in anderer Weise nicht gelungen war. Die Fälle, in denen man zum Vollzug dieses Gottesurteils schritt, waren allerdings nicht genau festgesetzt. Darüber entschied das Gericht mit einem Beweisurteil. Vorgenommen wurde das Gottesurteil öffentlich unter freiem Himmel in Anwesenheit von Amtspersonen und Stammesgenossen. Man legte ein Feuer an, brachte das Wasser im Kessel zum Sieden, gleichzeitig wurde ein Eisenstück im Gewicht von etwa 5 kg glühend heiß gemacht. Der Beweisführer wusch sich die Hände und fettete sie ein. Dann warf man das Eisenstück ins Wasser. Nun blieb nur der Beschuldigte beim Kessel. Sobald das Wasser im Kessel zu wallen aufhörte, mußte er mit bloßen Armen in den Kessel greifen, das Eisen herausholen und es auf die Erde werfen. Darauf erfolgte sogleich die Beschau der Hände. War an ihnen keine Brandwunde zu sehen, so wurde er freigesprochen. Dieser Rechtsbrauch war in der Überzeugung begründet, daß bei der Prüfung der Unschuldige als Sieger hervorgehen müsse. In Montenegro hielt sich dieses Beweisverfahren bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, ehe es durch die Bemühungen des Vladika Peter II. und des Fürsten Danilo außer Gebrauch kam. Seit dem Allgemeinen Landesstatut des Fürsten Danilo von 1855 war für diese Gattung von Beweisen kein Platz mehr⁴). Etwas länger hielt sich dieses Gottesurteil in Bosnien und der Herzegowina. Em. Lilek erwähnt als letzte Fälle in Nevesinje 1860 und in Bosnisch-Gradiška 1882—1884. Auch hier wurde es nur bei schweren Untaten verwendet, besonders bei entehrenden Handlungen (Diebstahl, uneheliche Vaterschaft⁵).

Schließlich sei noch kurz der *Sühnevertrag* erwähnt. L. C. Vialla de Sommières, Gouverneur der Provinz von Kotor (Cattaro, Dalmatien) in Napoleons Illyrien (1809—1813) brachte in seinem Buche „Voyage historique et politique au Montenegro“, Paris 1820, die älteste bisher bekannte bildliche Darstellung des feierlichen Zeremoniells beim Abschluß der Totschlagsühne in

⁴) P. S. Leicht, *Ultime menzioni delle ordalie e del duello giudiziario in Italia. Festschrift für E. Heymann*, I. Weimar 1940, S. 95 f.; N. Žic, *Iz latinskog statuta grada Labina u Istri. MjPD 65 (1939) S. 77; Statuto di Albona 1341. Arheografo Triestino N. S. 1 (1870) suplem. S. 29 f.; C. de Franceschi, Statuta communis Albonae. Arheografo Triestino 32 (1908) S. 146—148; Buzet (Pingente) und Oprtalj (Portole) hatten bis zur venetianischen Herrschaft dieselben statutarischen Bestimmungen wie Labin (Albona), folglich auch die „lex Caldariae“, vgl. ib. 175 f.; S. Solovjev, *Zakonodavstvo Stefana Dušana, cara Srba i Grka. Skoplje 1928, S. 217 f.; T. Taranovski, Istorija srpskog prava u Nemanjičkoj državi 3—4, Beograd 1935, S. 194 f.; St. Borovski, Sredniovieczny sąd . . . S. 16—23; D. Vuksan, Vadjenje mazije krajem 18. vijeka. GEM 6 (1931) S. 110 f.; V. Vešović, Mázija. Pravni zbornik 2 (1934), Cetinje, S. 56 f.; E. Schneeweis, Grundriß . . . S. 245.**

⁵) *GZM 4 (1892) S. 128 f.; WM 2 (1894) S. 467 f.*

Montenegro⁶). Bekanntlich bestand überall im jugoslawischen Raum während des Mittelalters der Brauch der Blutrache. In einigen Teilen hielt er sich länger, z. B. in Dalmatien vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Bei den Montenegrinern und Nordalbanern war aber die Blutrache bis zur neuesten Zeit eine charakteristische Äußerung der dortigen Stammesorganisation, gleichzeitig aber auch ein großes Hindernis für jeden wirtschaftlichen und politischen Fortschritt des Landes. Daher ging im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts das gesamte Bestreben der kirchlichen und staatlichen Stellen dahin, die Blutrache einzudämmen, Sühneverträge zu vermitteln, schließlich die Blutrache zu brechen und zu liquidieren⁷).

Die Versöhnung, d. h. der Friedensschluß des Missetäters und seiner Sippe mit der verletzten Partei und deren Sippe konnte ursprünglich nur durch Vermittlung von Freunden und Verwandten angebahnt werden. Diese boten im Namen des Missetäters dem Rächer die Sühne an. Zeigte sich dieser geneigt zur Versöhnung, so konnte das Gericht (*krvni sud*) der Dorfältesten (*kmetovi*) aufgestellt werden. Dabei schlug oft jede Partei die Hälfte der Mitglieder (z. B. je zwölf) vor. Den Vorsitz bei der Versammlung führte eine angesehene Person, oft der Dorfgeistliche. Die Hauptaufgabe des erwähnten Gerichts war es, die näheren Bedingungen für den abzuschließenden Sühnevertrag zu bestimmen, vor allem die Höhe des Sühngeldes (*vražda, krvnina*, Totschlagbuße) festzusetzen. Dabei wurde nach alten Regeln das „Blut geschätzt“. Nachdem sich die beiden Parteien mit dem Vorschlag einverstanden erklärt hatten, konnte man den Tag für den feierlichen Abschluß des Sühnevertrags bestimmen. Am frühen Morgen dieses Tages suchte man zunächst den Rächer (Sippengenossen des Getöteten) durch Vermittlung von Säuglingen, welche die Ammen oder Mütter vor sein Haus gebracht hatten, zu rühren und für den Abschluß des Sühnevertrags geneigter zu stimmen. Nach dem Gottesdienst spielte sich dann in unmittelbarer Umgebung eines Klosters oder der Kirche des Ortes, in dem der Rächer wohnte, der feierliche Festakt ab. Es kam der Rächer in Begleitung seiner Verwandten, der Dorfältesten und des Dorfgeistlichen. Dabei waren auch die Schiedsrichter. Alle diese bildeten einen großen Halbkreis, der sich von der übrigen Menge der Zuschauer streng getrennt hielt. Etwas später erschien der Totschläger, begleitet von seinen nächsten Verwandten. Er trug die tödliche Waffe umgekehrt um den Hals gehängt. In der Nähe der Versammlung ließ er sich zu Boden nieder und schob sich auf den Händen und Knien langsam bis zur Gruppe der Schiedsrichter und des Rächers nach vorn. Sein Haupt hielt er tief niedergebeugt. Beim Rächer angelangt, bat er ihn um Versöhnung (1. Phase der Sühne: die Abbitte). Der Rächer faßte erst nach einigem Zögern einen Entschluß und nahm die Versöhnung förmlich an. Äußerlich brachte er dies zum Ausdruck, indem er seine Hände

⁶) L. C. Viaila de Sommières, Voyage historique et politique au Monténégro, I. Paris 1820, Bild zwischen S. 338 und 339, Text dazu S. 339—352; über Viaila vgl. *Andrija V. Lainović*, Tri Francuza o Crnoj Gori. Stranci o Crnoj Gori I. Cetinje 1949, S. 5—8; *Istoriski Glasnik*, Beograd 1950, S. 164 f.

⁷) *Br. Pavičević*, Povodom jedne studije o Marku Miljanovu. *Nova misao* I (1953) S. 673 f.

ausstreckte und den Totschläger aufrichtete. Gleichzeitig nahm er oder der Geistliche bzw. ein Schiedsrichter dem Totschläger die Flinte vom Hals, ließ sie zu den Füßen gleiten und stieß sie weit weg. Jetzt umarmten sich die Gegner und küßten sich (2. Phase der Sühne: der Friedenskuß). Nun schwor der Rächer den Friedens- oder Sühneid (3. Phase); dies war der eigentliche Abschluß der Sühne. Der Rächer erklärte, die Feindschaft aufzugeben. Es folgte bei den Montenegrinern die Beurkundung des Sühnevertrages. (Bei den Nordalbanern erhielt der Totschläger Gewährsmänner zum Beweis des Sühnevertrages). Die Urkunde wurde oft in zwei Ausfertigungen geschrieben. Als Beweismittel hängte man an sie ein Para- (Dinar-)Stück an, das bei der Übergabe entzweigeschlagen wurde, so daß jede Partei eine Hälfte des Geldstückes erhielt. Schließlich pflegte man die Sühne mit einem Schmaus und Trinkgelage zu feiern. Bei dieser Gelegenheit wurde oft auch das Sühnegeld übergeben. Wie Violla de Sommières zugibt, waren so feierliche Sühneverträge auf Festversammlungen selten. Meist spielten sie sich in einem kleineren Kreis vor dem Haus der Familie, deren Mitglied getötet worden war, ab. Doch hielt man sich dabei ebenso an die erwähnten Hauptphasen des Vertrages. Der Totschläger mußte in demütiger Haltung Abbitte leisten. Dabei war es in Süddalmatien Brauch, dem Rächer die Füße und Knie zu küssen. Gleichzeitig mit dem Sühnevertrag kam es häufig zum Abschluß von Gevatterschaften, was den Sühnevertrag natürlich stärken mußte⁸⁾. Nach albanischem Gewohnheitsrecht brachte man an der Türe des Täters ein Kreuzzeichen an zum Zeichen des „versöhnten Blutes“⁹⁾.

Nur ein Bruchteil der rechtsarchäologischen Fragen konnte in dieser Studie berührt werden. Jedenfalls geht daraus klar hervor, daß dieser Forschungszweig in Jugoslawien noch im Stadium der Sammlung von Quellen steht. Schon dieser kurze Überblick zeigt, daß die einzelnen Rechtsdenkmäler in die allgemeine Geschichte der Völker Jugoslawiens eingebettet sind, daß aber auch manche von Volk zu Volk gewandert sind. Es wird eine dankbare Aufgabe sein, zunächst die rechtsarchäologischen Quellen vollständig zu sammeln. Dann käme die Bearbeitung, die Vergleichung, die Herausarbeitung der Entwicklungslinien an die Reihe. Alles das würde es der rechtsgeschichtlichen Forschung vermutlich ermöglichen, über die Entwicklung des Rechts und der Rechtseinrichtungen bedeutende Schlüsse zu ziehen¹⁰⁾.

⁸⁾ Die Hauptphasen des Sühnevertrages wie bei *R. His*, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, I. Leipzig 1920, S. 322, 328, 325, 329. Zum Abschluß des Sühnevertrages vgl. noch *V. St. Karadžić*, Crna Gora i Boka Kotorska. Beograd 1953, S. 76 f., *B. Šaranović*, Originalni tekst „praviteljstva“ iz Vukove knjige. *Pril* 20 (1954) S. 314 f.; *Il. M. Jelić*, Krvna osveta i umir u Crnoj Gori i Severnoj Albaniji = Biblioteka Arhiva za arbanasku istoriju i etnologiju 3. Beograd 1926, S. 83, 84, 86 f., 95 f., 99 f., 108 f.; *M. R. Barjaktarović*, Etnološko u Gorskom Vijenju. *GEM* 15 (1940) S. 138; *S. Trojanović*, Psihofizičko izražavanje srpskog naroda. *SEZb* 52 (1935) S. 63, 91; *A. Jovanović*, Dokazna sredstva . . . S. 8; *B. Bogišić*, Zbornik sadašnjih pravnih običaja, S. 580 f.; *E. Schmeweis*, Grundriß . . . S. 239, 242.

⁹⁾ *M. A. Frein v. Godin*, Das albanische Gewohnheitsrecht, *ZuglR* 58 (1956) S. 139.

¹⁰⁾ Zu diesen Fragen vgl. *Cl. v. Schwerin*, Einführung in die Rechtsarchäologie. Berlin 1942, S. 129; *Eb. v. Künnsberg*, Vergleichende Rechtsarchäologie = Arbeiten zur

Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte I. Karlsruhe 1948, S. 137; *Mario Fulvio*, Il metodo comparato nello studio delle tradizioni giuridiche popolari. *Archivio giuridico* 4. S., 23 (1932) S. 3 f.; *H. Balll*, Sicherung der Rechtsaltertümer. *Bericht über die Hauptversammlung des Verbandes österr. Geschichtsvereine* (27.—29. 9. 1954) in Wien. Wien 1955, S. 85 f.; *Zdenko Vinski*, O značenju etnologije za kulturnu historiju slavenskog juga. *GEM* 14 (1939) S. 80.

A b k ü r z u n g e n: *CD* = *Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae*, sabrao T. Smičiklas, Bd. II ff., Zagreb 1904 ff.; *ČJKZ* = *Časopis za slovenski jezik, književnost in zgodovino*, Ljubljana; *ČZN* = *Časopis za zgodovino in narodopisje*, Maribor; *E* = *Etnolog*, Ljubljana; *EIGr* = *Etnografska istraživanja i gradja*, Zagreb 1935 ff.; *GDUD* = *Glasnik dubrovačkog učenog društva „Sveti Vlaho“*, Dubrovnik 1929 ff.; *GEM* = *Glasnik etnografskog muzeja u Beogradu*, 1926 ff.; *GMDs* = *Glasnik muzejskega društva za Slovenijo*, Ljubljana 1919 ff.; *GskND* = *Glasnik skopskog naučnog društva*, Skopje 1926 ff.; *GZM* = *Glasnik zemaljskog muzeja u Bosni i Hercegovini*, 1889 ff., N. F. *Glasnik zemaljskog muzeja u Sarajevu*, 1946 ff.; *Jb.* = *Jahrbuch*; *JbKGSU* = *Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven*, Breslau 1925 ff.; *MHCT* = *Monumenta historica nob. communitatis Turopolje*, ed. E. Laszowski, Bd. I ff. Zagreb 1904 ff.; *MHCZ* = *Monumenta historica liberae regiae civitatis Zagrabiae*, ed. J. B. Tkalčić, Bd. I ff. Zagreb 1889 ff.; *MHJ* = *Monumenta historico-juridica Slavorum Meridionalium*, Zagreb 1877 ff.; *MHK* = *Mitteilungen des historischen Vereins für Krain*, Laibach; *MjPD* = *Mjesečnik pravničkog društva u Zagrebu*; *MI* = *Mladika*, Celje; *NSt* = *Narodna Starina*, Zagreb; *Pril* = *Prilozi za književnost, jezik, istoriju i folklor*, Beograd 1921 ff.; *SAN* = *Srpska akademija nauka*; *Sb* = *Sitzungsberichte*; *SE* = *Slovenski etnograf*, Ljubljana; *SEZb* = *Srpski etnografski zbornik*, Beograd; *SKGl* = *Srpski književni glasnik*, Novi Sad; *SP* = *Slovenski pravnik*, Ljubljana; *SbVP* = *Sbornik věd právních a statních*, Praha; *VjAD* = *Vjesnik hrvatskoga arheološkoga društva*, Zagreb N. F. 1899 ff.; *VjAH* = *Vjesnik za arheologiju i historiju dalmatinsku*, Split; *VjDA* = *Vjesnik državnog arhiva u Zagrebu*, Zagreb 1925 ff.; *VjEM* = *Vjesnik etnografskog muzeja u Zagrebu*; *VSWG* = *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Stuttgart; *VjZA* = *Vjesnik hrv.slav. zemaljskoga arhiva u Zagrebu*, Zagreb 1899 ff.; *WM* = *Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegovina*, Sarajevo 1893 ff.; *Zb.* = *Zbornik*; *ZbEM* = *Zbornik Etnografskog Muzeja* 1901—1951, Beograd 1953; *ZbMS* = *Zbornik Matice Srpske*, Novi Sad; *ZbNŽO* = *Zbornik za narodni život i običaje Južnih Slovena*, Zagreb 1896 ff.; *ZbRSAN* = *Zbornik radova Srpske akademije nauka*, Beograd; *ZČ* = *Zgodovinski časopis*, Ljubljana; *ZRG* = *Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte*, Weimar; *ZZR* = *Zbornik znanstvenih razprav jurišne fakultete*, Ljubljana; *ZvglR* = *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft*.